

21
10

Donnerstag,
27. Mai 2010

Amtsblatt

GROSSAUFLAGE

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 25. Juni 2010	1006
Verhandlungen des Kantonsrats vom 20./21. Mai 2010	1008
Polizeik Konkordat Zentralschweiz. Referendumsvorlage	1013

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros nach Fronleichnam	1028
---	------

Gesetzessammlung

Vereinbarung Aufnahme von Schülern in die Sportmitteschule Engelberg	1028
Gesetz über die Justizreform. Referendumsvorlage	1030
Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt. Referendumsvorlage	1072
Ausführungsbestimmungen über die Intensivfortbildung der Lehrpersonen der Kantonsschule	1075

Departemente	1076
---------------------	------

Gerichte	1092
-----------------	------

Gemeinden	1103
------------------	------

Verschiedene

Handelsregister	1104
Eigentumsübertragungen (im Internet nicht veröffentlicht)	1107



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden zur *konstituierenden Sitzung für die Amtsdauer 2010 bis 2014 vom Freitag, 25. Juni 2010, 09.00 Uhr*, ins Rathaus in Sarnen eingeladen.

Vor der Sitzung findet um *08.15 Uhr* in der Dorfkapelle Sarnen der Eröffnungsgottesdienst statt.

I. Eröffnung, Wahlerwahrung sowie Amtseid und Amtsgelübde

1. Eröffnung durch das ratsälteste Mitglied; Annie Infanger-Schleiss, Engelberg
2. Erwahrung der Gesamterneuerungswahlen von Kantonsrat und Regierungsrat;
3. Wahl der Ratspräsidentin auf ein Jahr;
4. Vereidigung:
 - 4.1 Eid/Gelübde der neuen Ratspräsidentin (Abnahme durch das ratsälteste Mitglied),
 - 4.2 Eid/Gelübde der Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats (Abnahme durch die neue Ratspräsidentin).

II. Wahlen

1. Wahl des Vizepräsidenten auf ein Jahr;
2. Wahl der übrigen Mitglieder der Ratsleitung auf ein Jahr:
 - 2.1 Wahl des/der ersten Stimmenzählers/Stimmenzählerin;
 - 2.2 Wahl des/der zweiten Stimmenzählers/Stimmenzählerin;
 - 2.3 Wahl des/der Ersatzstimmenzählers/Ersatzstimmenzählerin (geheim);
3. Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und des Präsidiums auf vier Jahre;
4. Wahl der Rechtspflegekommission (RPK) und des Präsidiums auf vier Jahre;
5. Wahl der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) und des Präsidiums auf vier Jahre;
6. Wahl der Redaktionskommission auf vier Jahre;
7. Wahl der Ratssekretärin auf vier Jahre;
8. Wahl des Landammanns auf ein Jahr;
9. Wahl des Landstatthalters auf ein Jahr;

10. Wahl des Landschreibers auf vier Jahre;
11. Wahl der Aufsichtskommission des Kantonsspitals und des Präsidiums auf vier Jahre;
12. Wahl der kantonalen Steuerrekurskommission und des Präsidiums auf vier Jahre;
13. Wahl der Staatsanwältin auf vier Jahre bzw. Vorbehalt einer kürzeren Amtsdauer bei Änderung der Gerichtsorganisation;
14. Wahl der Verhörer auf vier Jahre bzw. Vorbehalt einer kürzeren Amtsdauer bei Änderung der Gerichtsorganisation;
15. Wahl der Jugendanwältin und des Stellvertreters auf vier Jahre bzw. Vorbehalt einer kürzeren Amtsdauer bei Änderung der Gerichtsorganisation.

III. Gesetzgebung

1. Erlass kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus, Kerns;
Kommissionspräsident Paul Vogler, Sachseln

IV. Verwaltungsgeschäfte

1. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Datenschutzbeauftragten 2009;
Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln
2. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht des Laboratoriums der Urkantone 2009;
Referent der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Beat von Wyl,
3. Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung des Elektrizitätswerks Obwalden 2009;
Kommissionspräsident Paul Vogler, Sachseln
4. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des Kantonsspitals 2009;
Kommissionspräsident Patrick Imfeld, Sarnen
5. Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2011 bis 2015
Kommissionspräsident Martin Ming, Kerns
6. Kantonsratsbeschluss über Förderbeiträge für das Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Kommissionspräsident Hans-Melk Reinhard, Sachseln

Sarnen, 20. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Der Eröffnungsgottesdienst und die Sitzung des Kantonsrats sind öffentlich.

Verhandlungen des Kantonsrats vom 20./21. Mai 2010

Vorsitz: Kantonsratspräsident Walter Hug, Alpnach

Anwesend: Am 20. Mai 2010: 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder: Bernhard Benguerel, Kerns; Willy Fallegger, Alpnach den ganzen Tag und Durens von Deschwanden, Kerns; nachmittags.

Am 21. Mai 2010: 48 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder: Boris Camenzind, Sarnen; Theres Huser-Zemp, Sarnen; Bernhard Benguerel, Kerns; Maya Büchi-Kaiser, Sachseln; Willy Fallegger, Alpnach; Walter Wyrtsch, Alpnach und Christoph Rast; Engelberg.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, am 20. Mai 2010, 9.00 bis 12.15 Uhr und 14.20 bis 16.15 Uhr, am 21. Mai 2010, 09.00 bis 11.30 Uhr.

Sitzung vom 20. Mai 2010

Verwaltungsgeschäfte

Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2009. Bericht und Anträge des Regierungsrats vom 16. März 2010. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 9. März 2010. Änderungsantrag sowie Genehmigungsantrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, der Rechtspflegekommission und der Finanzkontrolle vom 10. Mai 2010. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Klaus Wallimann, Alpnach, sowie der Präsidentin der Rechtspflegekommission, Lucia Omlin, Sachseln, werden der Geschäftsbericht und die Staatsrechnung 2009 beraten und in der Schlussabstimmung mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme mit folgendem Ergebnis der Staatsrechnung genehmigt:

in Fr. 1'000

Laufende Rechnung:

Aufwand	269'997
Ertrag	<u>291'943</u>

<i>Ordentliches Ergebnis</i>	21'946
------------------------------	--------

ausserordentlicher Aufwand (Bildung Schwankungsreserve Bundesfinanzausgleich)	21'000
---	--------

<i>Ertragsüberschuss</i>	946
--------------------------	-----

Investitionsrechnung:

Ausgaben	90'065
Einnahmen	<u>68'661</u>

<i>Nettoinvestitionen (samt Darlehen)</i>	21'404
---	--------

Finanzierung:

Zunahme Nettoinvestitionen	21'404
Abzüglich Abschreibungen	11'706
Ergebnis Laufende Rechnung	<u>946</u>

Finanzierungsdefizit 8'752

Dem Regierungsrat, den Gerichtsbehörden und allen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung und der Gerichte wird ihre sorgfältige und engagierte Arbeit zum Wohl des Kantons bestens verdankt.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank (OKB) 2009. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. April 2010. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Beat von Wyl, Giswil) genehmigt der Kantonsrat (bei Ausstand der Mitarbeitenden der Bank) mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2009. Gleichzeitig nimmt er vom Jahresbericht und Jahresrechnung des Bürgerschaftsfonds Obwalden 2009 Kenntnis und erteilt den Organen der Obwaldner Kantonalbank Entlastung. Die Leistungen des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bestens verdankt.

Wirkungsbericht zu den steuerlichen Massnahmen, zum Kantonsmarketing und zur Raumentwicklung (kantonale Steuerstrategie). Bericht des Regierungsrats vom 23. März 2010. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) wird vom Wirkungsbericht mit 45 Stimmen und 1 Gegenstimme (bei 6 Enthaltungen) zustimmend Kenntnis genommen.

Geschäftsbericht 2009 des Informatikleistungszentrums (ILZ) Obwalden/Nidwalden. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 19. April 2010. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Hans-Melk Reinhard, mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis genommen.

Geschäftsbericht 2009 des Verkehrssicherheitszentrums (VSZ) Obwalden/Nidwalden. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 18. April 2010. Vom Bericht wird auf Antrag der Referentin der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Annie Infanger-Schleiss, Engelberg, mit 46 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 4 Enthaltungen) Kenntnis genommen.

Hochwasserschutz Sarneraatal: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. April 2010. Antrag der vorberatenden Kommission vom 5. Mai 2010. Auf Antrag des Referenten der Kommission Folgemaassnahmen Hochwasserkatastrophe 2005 Josef Zumstein, Sarnen, bewilligt der Rat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) ein Objektkredit von insgesamt 4,3 Mio. Franken für die Ausarbeitung der Bauprojekte der Varianten «Sarneraa mit Hochwasserentlastungstollen Ost» und «Sarneraa mit Hochwasserentlastungstollen West», den dazugehörenden Umweltverträglichkeitsberichten

und den Vergleich der drei Varianten. Sollte das Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal nicht zurückgezogen werden, ergreift der Kantonsrat das Behördenreferendum, um den Objektkredit der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Ferner erklärt der Kantonsrat mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme das Volksbegehren (Initiative) für die Planung der Stollenvariante für den Hochwasserschutz Sarneraatal als verfassungsmässig. Falls kein Rückzug der Initiative bis zum 9. Juni 2010, 10.00 Uhr erfolgt, wird diese mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 4 Enthaltungen) mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Sitzung vom 21. Mai 2010

Kantonsratsbeschlüsse über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Bericht und Anträge des Regierungsrats vom 23. März 2010. Antrag der Rechtspflegekommission (RPK) vom 6. Mai 2010. Auf Antrag der Präsidentin der RPK, Lucia Omlin, Sachseln, wird das Obwaldner Kantonsbürgerrecht erteilt an:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

ARIFI, Ramadan, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien;
BICAJ, Naim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
COBAN DOGANTEYMUR, Semra, Staatsangehörige der Türkei,
und Kinder;
DUJAK, Marko, Staatsangehöriger der Republik Kroatien, und Ehefrau;
RISTESKI, Saso, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien,
und Familie;
SAHMAN, Reka, Staatsangehöriger von Montenegro;
SHALA, Fitim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
SHALA, Nexhdet, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro,
und Familie;
SPIES, Peter Günther, Staatsangehöriger der Bundesrepublik
Deutschland, und Ehefrau;
STOJANOVIC, Ivana, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

RAMIC, Sanela, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina;
STEVANOVIC, Boban, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro,
und Familie;

Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:

GASHI, Suad, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
STEFFAN, Elke Anke, Staatsangehörige der Bundesrepublik
Deutschland;
STEFFAN, Joachim Jörg, Staatsangehöriger der Bundesrepublik
Deutschland;
TOMA, Tamara, Staatsangehörige der Republik Irak;
TOMA, Tara, Staatsangehörige der Republik Irak;
VORMWALD, Jürgen Peter, Staatsangehöriger der Bundesrepublik
Deutschland;

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

HAZIRI, Esat, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
HAZIRI, Susanna, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
LUKIC, Marina, Staatsangehörige der Republik Kroatien;
LUKIC, Pero, Staatsangehöriger der Republik Kroatien, und Familie;
SIMONAJ, Jelena, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
SIMONAJ, Jozef, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
SELMANI, Nevzat, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien;
SELMANI, Shpend, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien;
ZDRAVKOVIC, Zoran, Staatsangehöriger der Republik Serbien,
und Ehefrau;

Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:

BECKERBAUER, Pascal, Staatsangehöriger der Bundesrepublik
Deutschland;
BECKERBAUER, Rainer Josef, Staatsangehöriger der Bundesrepublik
Deutschland, und Familie;
BECKERBAUER, Sabrina, Staatsangehörige der Bundesrepublik
Deutschland;
BINAKAJ, Rexhep, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro,
und Familie;
BLAZIC, Miloje, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro,
und Familie;
DER, Bilgin, Staatsangehöriger der Türkei, und Familie;
DJURIC, Biljana, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro,
und Familie;
GASHI, Teuta, Staatsangehörige der Republik Kosovo, und Kinder;
HULAJ, Kadri, Staatsangehöriger der Republik Kosovo, und Familie;
KUJOVIC, Sukrija, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro,
und Familie;
LEDERER, Verena Barbara, Staatsangehörige der Bundesrepublik
Deutschland;
PANIC, Mara, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina;
MARKU, Florentina, Staatsangehörige der Republik Kosovo, und Familie;
MRIJAJ-DODAJ, Irena, Staatsangehörige der Republik Kosovo,
und Tochter;
TOMSIC, Laura, Staatsangehörige der Republik Slowenien;
TRPKOVA, Violeta, Staatsangehörige der Republik Mazedonien,
und Familie;
UKSHINI, Xhavit, Staatsangehöriger der Republik Kosovo;
ZEQA, Valbona, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
ZIVANOVIC, Dragi, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro,
und Familie;
ZIVANOVIC, Violeta, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

AHMETI, Ilir, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
BERISHA, Avdija, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;

BRACALE, Cleo, Staatsangehöriger von Italien;
CEKOVIC, Mensur, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro,
und Familie;
DOKUYUCU, Recep Hayrettin, Staatsangehöriger der Türkei,
und Familie;
DOSTER, Roland Albert, Staatsangehöriger der Bundesrepublik
Deutschland,
und Ehefrau;
GASHI, Agron, Staatsangehöriger der Republik Kosovo;
GÖZE, Volkan, Staatsangehöriger der Türkei;
GÖZE, Yazgülü, Staatsangehörige der Türkei;
KAYA, Fatma, Staatsangehörige der Türkei, und Familie;
KAYA, Firat, Staatsangehöriger der Türkei;
MILOJEVIC, Danijela, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro,
und Familie;
PEJIC, Tunjo, Staatsangehöriger der Republik Kroatien, und Familie;
PONGJAJ, Albina, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
VIJAYAKUMAR, Aranya, Staatsangehörige von Sri Lanka;
VIJAYAKUMAR, Sarandya, Staatsangehörige von Sri Lanka.

Ein Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird zurückgestellt, zwei Gesuche werden abgelehnt und ein Gesuch wird abgeschrieben.

Gesetzgebung

Gesetz über die Justizreform. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 22. April 2010. Anträge der vorberatenden Kommission vom 7. Mai 2010 und Anträge der Redaktionskommission vom 6. Mai 2010. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Monika Brunner, Alpnach, wird das Gesetz in zweiter Lesung beraten. In der Schlussabstimmung stimmt der Kantonsrat mit 46 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) dem Nachtrag der Kantonsverfassung zu. Das Gesetz über die Justizreform wird mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen. Dem Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt wird mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme zugestimmt.

Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 9. März 2010. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planung und Ausenbeziehungen Martin Ming, Kerns, stimmt der Kantonsrat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme dem Beitritt zum Konkordat zu.

Parlamentarische Vorstösse:

Als neuer Vorstoss wird eingereicht:

Motion betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium Erstunterzeichnerin Kantonsrätin Heidi Wernli Gasser, Sarnen und Mitunterzeichnende.

Sarnen, 21. Mai 2010

Ratssekretariat des Kantonsrats

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)

vom 21. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt dem Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 6. November 2009² bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt:
 - a. Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeiten und Verfahren zuzustimmen;
 - b. die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 21. Mai 2010

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Hug
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Juni 2010

¹ GDB 101

² GDB ...

Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)

6. November 2009

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden
und Zug,

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung, vereinbaren:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Konkordat enthält die rechtssetzenden Vorschriften, nach denen sich die interkantonale Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz richtet.

² Die Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I.), die Bestimmungen über die Unterstützungseinsätze (Abschnitt II.) und die weiteren polizeilichen Befugnisse (Abschnitt III.) sowie die Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Organe (Abschnitt V.) sind direkt anwendbar.

³ Die Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit mittels Vereinbarung (Abschnitt IV.) sind anwendbar, wenn Kantone miteinander Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen.

Art. 2 Begriffe

Dieses Konkordat verwendet die folgenden Begriffe:

1. Kantone sind die diesem Konkordat beigetretenen Kantone.
2. Vereinbarungskantone sind die Kantone, die gestützt auf dieses Konkordat miteinander eine Vereinbarung abgeschlossen haben.
3. Polizeiorgane sind hoheitlich handelnde Personen.

Art. 3 Amtshilfe

¹ Die Polizeikorps sind verpflichtet, sich gegenseitig die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit es sich um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die sich aus diesem Konkordat oder aus einer darauf gestützten Vereinbarung ergeben.

² Die Amtsstellen der Kantone sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den Polizeiorganen der Kantone wie den Polizeiorganen des eigenen Kantons Amtshilfe zu leisten.

³ Die Prüfung des Gesuches um Amtshilfe richtet sich nach dem Recht des angefragten Kantons.

II. UNTERSTÜTZUNGSEINSÄTZE

Art. 4 Voraussetzungen

Hat ein Ereignis oder ein Anlass einen ausserordentlichen Umfang oder grenzüberschreitenden Charakter, wie namentlich eine Katastrophe, ein Grossereignis, eine drohende schwerwiegende oder bereits eingetretene Beeinträchtigung der Inneren Sicherheit, ein Grossanlass oder ein Einsatz verkehrs- oder kriminalpolizeilicher Art, und ist ein Kanton nicht in der Lage, dies mit seinem Polizeikorps allein zu bewältigen, kann er die anderen Kantone um Unterstützung ersuchen.

Art. 5 Pflicht zur Unterstützung

¹ Ein ersuchter Kanton ist nach Massgabe des Korpsbestandes seiner Polizei zur Unterstützung verpflichtet, soweit er nicht vordringlich eigene Aufgaben zu erfüllen hat.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht gegeben, kann frei über ein Gesuch um Unterstützung entschieden werden.

Art. 6 Inhalt der Unterstützung

Für einen Unterstützungseinsatz werden

- a) einem Polizeikorps (Einsatzkorps) Mitarbeitende anderer Polizeikorps (Unterstützungskorps) für einen einzelnen Einsatz oder für eine begrenzte Zeit zur Unterstützung unterstellt oder Material zur Verfügung gestellt;

- b) gemäss Artikel 36 Abs. 1 für ein mehrere Kantone betreffendes Ereignis der Einsatzraum festgelegt, soweit notwendig eine gemeinsame Einsatzleiterin oder ein gemeinsamer Einsatzleiter bestimmt und ihr oder ihm alle eingesetzten Mitarbeitenden unterstellt sowie Material zugeteilt.

Art. 7 Gesuchsverfahren und –vorbereitung

- ¹ Die zuständige Behörde des betroffenen Kantons richtet ihr Gesuch an die zuständigen Behörden des ersuchten Kantons bzw. der ersuchten Kantone oder im Fall von Artikel 6 lit. b an die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und –direktorenkonferenz (ZPDK).
- ² Die Vorbereitung des Gesuches erfolgt gemäss Artikel 37.
- ³ In dringenden Fällen kann das Gesuch nachträglich gestellt werden.

Art. 8 Rechtliche Stellung der Polizeiorgane

- ¹ Unterstützungseinsätze erfolgen gemäss dem Recht des Einsatzortes.
- ² Die eingesetzten Polizeiorgane haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die Polizeiorgane des Kantons des Einsatzortes.
- ³ Personalrechtlich unterstehen sie dem Kanton, der sie angestellt hat.

Art. 9 Aufsicht

- ¹ Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. a steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Kantons des Einsatzortes.
- ² Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. b sowie die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter stehen unter der Aufsicht der ZPDK. Diese kann die Aufsicht einer Delegation übertragen, der ihre Präsidentin oder ihr Präsident sowie die ZPDK-Mitglieder der Einsatzraum-Kantone angehören.

Art. 10 Rechtspflege

Für die Rechtspflege sind unter Vorbehalt von Artikel 11 die Behörden des Kantons des Einsatzortes zuständig.

Art. 11 Haftung

¹ Der Kanton des Einsatzortes haftet gemäss seinem Recht gegenüber Dritten für Schaden, der diesen im Rahmen des Unterstützungseinsatzes entstanden ist.

² Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem Kanton des Einsatzortes, dem Kanton des Unterstützungskorps oder dem Kanton des Einsatzkorps widerrechtlich zufügen, haftet der Kanton, bei dem sie angestellt sind, sofern sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

³ Die Mitarbeitenden haften nach dessen Recht nur gegenüber dem Kanton, bei dem sie angestellt sind.

Art. 12 Abgeltung

¹ Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. a hat der Kanton des Einsatzkorps dem Unterstützungskorps die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material gemäss IKAPOL-Ansätzen zu vergüten.

² Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 lit. b tragen die Kantone, die dem Einsatzraum angehören, zu gleichen Teilen die gemäss den Ansätzen der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April/9. November 2006 entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material, die zu ihren Gunsten eingesetzt oder auf Reserve gestellt werden.

³ Kosten für die Unterstützung, die von anderen geleistet wird, werden gemäss Absatz 2 aufgeteilt.

III. WEITERE POLIZEILICHE BEFUGNISSE

Art. 13 Grenzüberschreitende polizeiliche Handlungen

¹ Die Polizeiorgane sind befugt, auf ihrem Kantonsgebiet begonnene polizeiliche Handlungen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Kantone fortzusetzen, wenn die örtlich zuständige Polizei wegen der besonderen Dringlichkeit nicht zuvor unterrichtet werden konnte oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist, um den Einsatz zu übernehmen.

² Die örtlich zuständige Polizei ist über den Einsatz sowie die getroffenen Massnahmen so bald als möglich zu informieren. Sobald sie es verlangt, ist der Einsatz einzustellen.

³ Das die Kantonsgrenze überschreitende Polizeiorgan kann direkt an die zuständige Behörde rapportieren.

⁴ Das die Kantonsgrenze überschreitende Polizeiorgan untersteht während des gesamten Einsatzes dem Recht seines Kantons. Grenzüberschreitende Polizeieinsätze werden interkantonal nicht abgegolten; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Kantonen.

⁵ Die Rechtspflege richtet sich nach dem anwendbaren Recht, die Haftung nach Artikel 11.

Art. 14 Polizeiliche Handlungen im Konkordatsraum

¹ Die Polizeiorgane sind im Einzelfall befugt, im ganzen Konkordatsraum gemäss ihrem eigenen Recht unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, um eingetretene und nicht anders zu beseitigende Störungen oder unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren. Die örtlich zuständige Polizei ist so bald als möglich zu informieren.

² Erfolgt der Einsatz bei Verstössen gegen Bundesrecht, kann das eingreifende Polizeiorgan direkt an die zuständige Behörde rapportieren sowie auf der Stelle Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG) zu Gunsten der örtlich zuständigen Polizei erheben.

³ Soweit der Einsatz nicht ohne weitere Ermittlungen mit einer Ordnungsbusse oder einem Rapport abgeschlossen werden kann, hat das eingreifende Polizeiorgan so bald als möglich die örtlich zuständige Polizei beizuziehen und ihr die bisherigen Erkenntnisse zu übergeben.

⁴ Die gestützt auf diese Bestimmung getroffenen Massnahmen werden interkantonal nicht abgegolten; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Kantonen.

⁵ Für die Rechtspflege sind die Behörden des Einsatzortes zuständig. Die Haftung richtet sich nach Artikel 11.

IV. FORMEN DER INTERKANTONALEN POLIZEI-ZUSAMMENARBEIT MITTELS VEREINBARUNGEN

A. Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf)

Art. 15 Zweck

¹Die Kantone können im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich zusammenarbeiten, indem sie in einer Vereinbarung die Erfüllung von Aufgaben einem oder mehreren Kantonen gegen Entschädigung zur selbstständigen Erfüllung übertragen (Leistungskauf).

²Der die Aufgabe wahrnehmende Kanton wird als Leistungserbringer bezeichnet, der die Aufgabenerfüllung übertragende Kanton als Leistungskäufer.

Art. 16 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹Ohne anderslautende Bestimmung in der Vereinbarung erfolgt die Aufgabenerfüllung unabhängig des Erfüllungsortes gemäss dem Recht des Leistungserbringers.

²Das Recht des Leistungserbringers gilt namentlich auch für die Grundsätze des polizeilichen Handelns und der polizeilichen Massnahmen sowie für die Rechtspflege.

³Der Leistungserbringer kann die Erfüllung der Aufgabe oder Teile davon, sofern dies die Vereinbarung und das Recht des Leistungserbringers und des Leistungskäufers ausdrücklich vorsehen, an private oder öffentlichrechtliche Dritte übertragen. Er bleibt gegenüber dem Leistungskäufer für die korrekte Aufgabenerfüllung verantwortlich.

Art. 17 Mitsprache

¹Die Organisation der zu erbringenden Leistung ist Sache des Leistungserbringers.

²Die Vereinbarung kann eine Mitsprache des Leistungskäufers vorsehen.

Art. 18 Haftung

¹ Für den Schaden, der Dritten im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch den Leistungserbringer entsteht, haftet dieser gemäss seinem Recht.

² Für den Schaden, der dem Leistungskäufer oder dem Kanton des Einsatzortes entstanden ist, haftet der Leistungserbringer, wenn ihn seine Mitarbeitenden oder der von ihm Beauftragte vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Der Rückgriff des Leistungserbringers auf seine Mitarbeitenden richtet sich nach seinem Recht.

³ Die Vereinbarung kann eine von Absatz 1 abweichende Haftungsregelung treffen. Absatz 2 ist in diesem Fall sinngemäss anwendbar.

Art. 19 Abgeltung

¹ Die Abgeltung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 21 sowie 25 bis 30 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

² Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten.

Art. 20 Aufsicht

Die Aufgabenerfüllung steht unabhängig des Erfüllungsortes ausschliesslich unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Leistungserbringers. An diese sind Vorbringen des Leistungskäufers zu richten.

Art. 21 Berichterstattung

¹ Der Leistungserbringer erstattet dem Leistungskäufer jährlich Bericht.

² Die Berichtspunkte werden in der Vereinbarung geregelt.

B. Interkantonaler Polizeidienst

Art. 22 Zweck

Die Kantone können zusammenarbeiten, indem sie mit einer Vereinbarung einen aus Mitarbeitenden verschiedener Polizeikorps zusammengesetzten Interkantonalen Polizeidienst formieren, der eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt.

Art. 23 Vereinbarungsinhalt

Die Vereinbarung enthält namentlich

- a) die genaue Bezeichnung der vom Interkantonalen Polizeidienst für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer wahrzunehmende Aufgabe;
- b) die Zuweisung des Interkantonalen Polizeidienstes an ein Polizeikorps (Dienstkorps);
- c) die Festlegung des Bestandes an Mitarbeitenden, welche die Kantone zur Verfügung stellen, sowie der Zuständigkeiten und Modalitäten für Bestandesänderungen;
- d) die Regelung des Ablaufs von Einsätzen des Interkantonalen Polizeidienstes und deren Rechnungsstellung.

Art. 24 Zuständigkeiten

Das Dienstkorps ist zuständig für die Organisation, die Aus- und Weiterbildung gemäss den Grundsätzen der Fachgremien sowie für die materielle Ausrüstung des Interkantonalen Polizeidienstes. Ausgenommen davon ist die persönliche Ausrüstung, welche jedes Korps für seine Mitarbeitenden stellt.

Art. 25 Zugang zu den Leistungen

¹ Die Leistungen des Interkantonalen Polizeidienstes stehen den Vereinbarungskantonen unabhängig von der Zuweisung an ein Dienstkorps und unabhängig von der Herkunft der Mitarbeitenden gleichberechtigt zur Verfügung.

² Bei nachfragebedingten Leistungsbeschränkungen entscheidet das Dienstkorps nach Massgabe der Dringlichkeit und Bedeutung über den Einsatz des Interkantonalen Polizeidienstes.

Art. 26 Rechtsstellung der Mitarbeitenden

¹ Die Mitarbeitenden des Interkantonalen Polizeidienstes haben die Befugnisse und Pflichten wie die Mitarbeitenden des Dienstkorps. Sie wenden bei ihren Amtshandlungen die für das Dienstkorps geltenden Vorschriften an.

² Personalrechtlich unterstehen sie dem Kanton, der sie angestellt hat.

Art. 27 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Recht des Kantons des Einsatzortes.

Art. 28 Haftung

¹ Wenn die Vereinbarung nichts anderes regelt, richtet sich die Haftung nach Artikel 11.

² Verbleibt ein ungedeckter Schaden, decken ihn die Vereinbarungskantone in dem Verhältnis, wie ihnen vom Interkantonalen Polizeidienst im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre Leistungen erbracht wurden.

Art. 29 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Das Dienstkorps führt für den Interkantonalen Polizeidienst eine separate Rechnung und Leistungserfassung.

² Das Budget und die Jahresrechnung des Interkantonalen Polizeidienstes werden jährlich von den Direktionen der Vereinbarungskantone im Sinne einer Planungsgrundlage genehmigt. Die Budgethoheit der zuständigen Organe wird davon nicht berührt.

Art. 30 Abgeltung und Lastenausgleich; Investitionen

¹ Jeder Vereinbarungskanton trägt seine Personalkosten. Weicht der gemäss Artikel 23 lit. c eingebrachte Bestand im Jahresdurchschnitt um mehr als 10% von dem für einen Kanton erbrachten Anteil an Leistungen ab, ist die Abweichung geldmässig auszugleichen. Berechnungsgrundlage ist die Summe der Personalkosten der Mitarbeitenden des Interkantonalen Polizeidienstes.

² Die Sachkosten des Dienstkorps werden den Vereinbarungskantonen gemäss ihren Leistungsbezügen verrechnet.

³ Der Kanton des Dienstkorps finanziert die Investitionen. Die Vereinbarungskantone tragen die Investitionen durch Übernahme von Abschreibungs- und Zinskosten gemäss ihren Leistungsbezügen.

Art. 31 Aufsicht

Die Aufgabenerfüllung steht unabhängig des Einsatzortes unter der Aufsicht der für das Dienstkorps zuständigen Behörde. An diese sind Vorbringen der anderen Kantone zu richten.

Art. 32 Berichterstattung

¹ Der Kanton des Dienstkorps erstattet den Vereinbarungskantonen jährlich Bericht.

² Die Vereinbarung legt die Berichtspunkte fest.

C. Vereinbarungen mit Nicht-Konkordatskantonen

Art. 33 Abschluss oder Beitritt

Mit dem Einverständnis der Konkordatskantone, die eine Vereinbarung gestützt auf dieses Konkordat abschliessen oder abgeschlossen haben, können Kantone, die nicht dem Konkordat angehören, beim Abschluss der Vereinbarung mitmachen oder ihr später beitreten. Die Vereinbarung richtet sich nach den Regeln dieses Konkordates.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANE

Art. 34 Kantonale Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Abschluss und Änderungen dieses Konkordates und von darauf gestützten Vereinbarungen richtet sich nach dem Recht jedes Kantons.

Art. 35 Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK)

a) Allgemein

¹ Die für die Polizei zuständigen Regierungsmitglieder bilden die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK). Sie konstituiert sich selbst.

² Die ZPDK bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Inneren Sicherheit und wahrt die regionalen Interessen gegenüber anderen Kantonen und dem Bund.

³ Im Rahmen dieses Konkordates ist sie das strategische Organ der Polizei-Zusammenarbeit der Zentralschweiz und zuständig für:

- a) die allgemeine Förderung der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz;
- b) die ihr in diesem Konkordat übertragenen Aufgaben;
- c) den Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- d) die periodische Berichterstattung an die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) über den Vollzug dieses Konkordates und die Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz, sowie die Information der Öffentlichkeit;

⁴ Die ZPDK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident selbstständig Entscheide fällen.

⁵ Beschlüsse gemäss Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 36 Abs. 2 lit. d haben einstimmig zu erfolgen; ein Präsidialentscheid ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

⁶ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Art. 36 b) bei Unterstützungseinsätzen

¹ Die ZPDK ist im Zusammenhang mit Artikel 6 lit. b zuständig für:

- a) die Festlegung des Einsatzraumes und der Mannschaftskontingente;
- b) soweit notwendig die Bestimmung einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters;
- c) die Erteilung des Auftrages;
- d) die Genehmigung des Einsatzkonzeptes, der Eventualplanung und der Einsatzrichtlinien (Rules of engagement).

Beschlüsse gemäss lit. b – d können an eine Delegation gemäss Artikel 9 Abs. 2 übertragen werden.

² Die ZPDK ist weiter zuständig für:

- a) die Einreichung von Unterstützungsgesuchen an andere Kantone gemäss der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL-Vereinbarung) vom 6. April/9. November 2006, die vom betroffenen Kanton oder von der Einsatzleiterin

- bzw. vom Einsatzleiter beantragt werden, sofern auch andere Kantone solche Gesuche beantragen;
- b) die Behandlung von Unterstützungsgesuchen anderer Kantone gemäss IKAPOL-Vereinbarung;
 - c) die Festlegung der Mannschaftskontingente der Kantone, falls darüber keine Einigung zustande kommt;
 - d) die Festlegung einer gegenüber den IKAPOL-Ansätzen gemäss Artikel 12 Abs. 1 und 2 um höchstens 40% tieferen Abgeltungsregelung.

³Die ZPDK vermittelt bei Streitigkeiten über finanzielle Entschädigungen und Schadenersatzansprüche und unterbreitet den beteiligten Kantonen Vergleichsvorschläge. Scheitert die Vermittlung, findet das Verfahren gemäss Artikel 45 statt.

Art. 37 Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK)

¹Die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone bilden die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK). Sie konstituiert sich selbst.

²Die ZPKK ist im Rahmen dieses Konkordates das vorbereitende Organ der ZPDK und zuständig für:

- a) die Koordination der Vorbereitung von Unterstützungseinsätzen;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der ZPDK. Sie kann zu allen Geschäften Anträge stellen;
- c) den Erlass ihrer von der ZPDK zu genehmigenden Geschäftsordnung.

³Die ZPKK ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Depositar

¹Die Staatskanzlei des Kantons Nidwalden ist Depositar dieses Konkordates sowie aller auf dieses Konkordat gestützten Vereinbarungen.

² Die Kantone ratifizieren ihren Beitritt gegenüber dem Depositar. Er notifiziert den Kantonen die eingegangenen Beitrittserklärungen sowie das Inkrafttreten des Konkordates oder die darauf gestützten Vereinbarungen.

³ Der Depositar informiert den Bund gemäss Artikel 48 Abs. 3 der Bundesverfassung über das Konkordat sowie die darauf gestützten Vereinbarungen.

⁴ Er ist besorgt für die Archivierung der Akten der ZPDK und der ZPKK im Staatsarchiv Nidwalden.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt, mit Ausnahme von Abschnitt II., in Kraft, sobald vier Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Abschnitt II. tritt in Kraft, sobald dem Konkordat alle sechs Zentralschweizer Kantone beigetreten sind.

Art. 40 Aufnahme in Rechtssammlung, Publikation

¹ Dieses Konkordat wird in die Rechtssammlungen der beigetretenen Kantone aufgenommen.

² Kantone, die Vereinbarungen gestützt auf dieses Konkordat abgeschlossen haben, veröffentlichen diese gemäss ihrem Recht.

Art. 41 Bestehende Vereinbarungen

Bestehende Vereinbarungen der Kantone werden durch dieses Konkordat ohne anderslautende Regelung weder geändert noch aufgehoben.

Art. 42 Beendigung des Konkordates

¹ Das Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Es kann von jedem Kanton mit einer Frist von einem Jahr per Ende Jahr gekündigt werden, erstmals per 31.12.2018. Das Konkordat tritt ausser Kraft, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt.

³ Die Kündigung oder Beendigung bezieht sich ohne anderslautenden Beschluss nur auf das Konkordat. Auf das Konkordat gestützte Vereinbarungen bleiben mit dem Konkordat als Grundlage in Kraft.

Art. 43 Änderung des Konkordates

¹ Jeder Kanton kann beim Depositär beantragen, Verhandlungen über die Änderung des Konkordates einzuleiten. Der Antrag wird allen Regierungen der Kantone mit einer Einladung zur ersten Verhandlungssitzung zugestellt.

² Änderungen treten in Kraft, wenn sie von allen Kantonen genehmigt worden sind.

³ Ohne anderslautende Bestimmung gelten die Vertragsänderungen auch für die auf das Konkordat gestützten Vereinbarungen, die vor der Änderung in Kraft getreten sind.

Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Sobald Abschnitt II. dieses Konkordates in Kraft getreten ist, tritt das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978 ausser Kraft.

Art. 45 Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten über dieses Konkordat oder auf dieses gestützte Vereinbarungen gilt das Verfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

Das Konkordat wurde ratifiziert durch die innerkantonal zuständigen Organe

Kantonsrat des Kantons Luzern am

Landrat des Kantons Uri am

Kantonsrat des Kantons Schwyz am

Kantonsrat des Kantons Obwalden am

Landrat des Kantons Nidwalden am

Kantonsrat des Kantons Zug am

und ist gemäss Artikel 39 Abs. 1 am xx.xx.xxxx bzw. gemäss Artikel 39 Abs. 2 am xx.xx.xxx in Kraft getreten.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über Fronleichnam

Kantonale Verwaltung

Die Büros der Kantonalen Verwaltung bleiben am Freitag, 4. Juni 2010 geschlossen, ausgenommen Passzentrum.

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 4. Juni 2010

Die Büros der Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern bleiben geschlossen.

Sarnen, 27. Mai 2010

Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg

Nachtrag vom 12. April 2010

*Der Kanton Obwalden,
vertreten durch den Regierungsrat,*

gestützt auf Ziffer 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom 6. Juni 1997¹,

und die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg

vereinbaren:

¹ GDB 414.641

I.

Die Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg vom 22. April 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, wird der Sportmittelschule, sofern die Beitragsvoraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung erfüllt sind, folgender Kantonsbeitrag entrichtet:

- a für das Gymnasium: Beitrag gemäss jeweiligem Ansatz für Gymnasien im Regionalen Schulabkommen Innerschweiz zusätzlich eines Zuschlags von Fr. 4 500.–;
- b für die Hotelhandelsschule: Beitrag gemäss Tarif des Anhangs der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte;
- c für die 3. Sekundarklasse: hälftiger Beitrag gemäss Ansatz für Gymnasien im Regionalen Schulabkommen Innerschweiz, zusätzlich eines Zuschlags von Fr. 2 000.–.

II.

Dieser Vereinbarungsnachtrag tritt mit Wirkung ab Schuljahr 2009/10 in Kraft.

Sarnen, 12. April 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Engelberg, 18. Mai 2010

Für die Schweizerische
Sportmittelschule Engelberg
Stiftungsratspräsident: Peter Urs Naef
Rektor: Eskil Läubli

² GDB 414.64

Referendumsvorlage

Gesetz über die Justizreform

vom 21. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹, Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008², Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ und Artikel 3 der Jugendstrafprozessordnung vom ...⁴,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁶

Art. 15 *Kollegialbehörde*

¹ Der Regierungsrat nimmt seine Aufgaben als Kollegialbehörde wahr.

² Ist der Regierungsrat nicht mehr beschlussfähig, so wird er zum Entscheid für ein bestimmtes, nicht aufschiebbares Geschäft durch die Ratsleitung aus Mitgliedern des Kantonsrats soweit ergänzt, bis er wieder beschlussfähig ist.

Art. 41 Abs. 3

³ Der Regierungsrat bestimmt den für die Stellenbewertung massgebenden Merkmalskatalog. Er entscheidet über die Bewertung und die Einstufung einer Stelle.

Art. 62

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁷ vorliegt.

² Für Personen, die eine Verfügung vorzubereiten haben, gelten die Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren.

¹ SR 173.110

² SR ... (BBl 2009 21, Referendumsvorlage)

³ SR ... (BBl 2007 6977, Referendumsvorlage)

⁴ SR ... (BBl 2009 1993, Referendumsvorlage)

⁵ GDB 101

⁶ GDB 130.1

⁷ GDB 134.14

Art. 64

Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren sinngemäss.

Art. 65 *Elektronischer Rechtsverkehr*

¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen im Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen kann. Soweit es die Gemeinden betrifft, sind diese vorher anzuhören.

² Er kann Bestimmungen über die Zustellung von Verfügungen und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung und -archivierung erlassen.

Art. 67 Abs. 2

² Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und Vor- und Zwischenentscheide sind nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation⁸ selbständig anfechtbar. Im Übrigen sind sie nur mit dem Endentscheid anfechtbar.

2. Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999⁹

Art. 9 *Entlöhnung der Gerichtspräsidenten*

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und der Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a. | Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium | 107 Prozent |
| b. | geschäftsführendes Kantonsgerichtspräsidium | 100 Prozent |
| c. | weitere Kantonsgerichtspräsidien | 95 Prozent |

² Der Bereitschaftsdienst des Kantonsgerichtspräsidiums (als Einzelgericht für Zwangsmassnahmen) wird mit Fr. 7 500.– pro Jahr entschädigt.

3. Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000¹⁰

Art. 12 Abs. 3

³ Im Amtsblatt des Kantons können private Anzeigen natürlicher und juristischer Personen aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Aufgenommene Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gezeichnet sein.

Art. 13 Abs. 1

¹ Der Staatskanzlei obliegt die Redaktion des amtlichen Teils des Amtsblatts. Sie kann private Anzeigen ohne Begründung ablehnen.

⁸ GDB 134.1

⁹ GDB 130.4

¹⁰ GDB 131.1

4. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005¹¹

Art. 30 Bst. b

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;

5. Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996¹²

Art. 1 *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern.

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.

³ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

Art. 2 *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1

¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und neun Mitgliedern.

Art. 4 *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Einzelrichter. Es ist in besonderen Fällen berechtigt, die Sache dem Kantonsgericht vorzulegen.

² Das Obergericht wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.

³ Das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium vertritt das Kantonsgericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts.

⁴ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gerichts vertreten werden.

⁵ Das Obergericht genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.

Art. 5 *Aufgehoben*

Art. 6 *Schlichtungsbehörde*

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium und mindestens sechs Mitgliedern.

² Sie wird durch den Regierungsrat gewählt und gilt als Dienststelle des Sicherheits- und Justizdepartements. Bezüglich der Aufsicht sind die Bestimmungen zur Staatsanwaltschaft sinngemäss anwendbar.

³ Die Besetzung der Schlichtungsbehörde legt im Einzelfall das Präsidium und im Rahmen der ihm zugewiesenen Fälle das Vizepräsidium fest.

¹¹ GDB 132.1

¹² GDB 134.1

⁴ In den Fällen nach Art. 200 der Zivilprozessordnung¹³ amtet die Schlichtungsbehörde mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium und zwei Mitgliedern gemäss der geforderten Parität.

⁵ In allen übrigen Fällen kann das Präsidium oder das Vizepräsidium allein amten.

⁶ Neben den Aufgaben gemäss der Zivilprozessordnung vermittelt die Schlichtungsbehörde in weiteren ihr von der Gesetzgebung zugewiesenen Fällen.

⁷ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Schlichtungsbehörde, das Formularwesen, die Mitteilungspflichten sowie die Hinterlegung.

Art. 7 *Aufgehoben*

Art. 8 *Staatsanwaltschaft*

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und die Stellvertretung durch Verordnung.

Art. 9 *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 2 und 3

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.

³ Das Verwaltungsgericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

Art. 11 *Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber*

Den Gerichten stehen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zur Verfügung. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle sowie bei der Entscheidungsfindung mit und übernehmen weitere Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung zuweist. Sie haben beratende Stimme und können Antrag stellen.

Art. 12 *Aufgehoben*

Überschrift vor Art. 13

B. Besetzung

Art. 13 Abs. 3 und 4

³ Das Obergerichtspräsidium kann für Aufgaben der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ausserordentliche Stellvertretungen ernennen. Im gleichen Rahmen kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtspräsidiums mit andern Kantonen Vereinbarungen über die interkantonale Zusammenarbeit abschliessen. In diesen Fällen kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.

⁴ Aus wichtigen Gründen und sofern die Stellvertretung nicht möglich ist, kann der Kantonsrat für das Kantonsgericht für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Präsidien ernennen. Die gleiche Befugnis hat der Kantonsrat hinsichtlich des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. Für solche ausserordentliche Präsidien kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.

¹³ SR ...

Art. 14 *Aufgehoben*

Art. 15 *Aufgehoben*

Art. 16 *Aufgehoben*

Art. 17 *Aufgehoben*

Art. 18 Sachüberschrift *Ausstandsentscheid*

Art. 18 Bst. a

Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

- a. im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde oder vor dem Kantonsgerichtspräsidium durch das Obergerichtspräsidium,

Überschrift vor Art. 19

C. Aufsicht und Gerichtsverwaltung

Art. 19 *Aufsicht*

a. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeit

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft aus.

² Administrativ untersteht die Staatsanwaltschaft der Aufsicht des Regierungsrats; organisatorisch gehört sie zur Staatsverwaltung.

Art. 19a *2. Gegenstand und Zweck*

¹ Der Aufsicht unterstehen alle Bereiche der Geschäftsführung, insbesondere die Gerichtsleitung, die Organisation, die Fallerledigung sowie das Personal- und Finanzwesen.

² Ausgenommen von der Aufsicht ist die Rechtsprechung.

³ Die Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Behörden.

Art. 19b *3. Aufsichtsinstrumente*

¹ Die Aufsicht wird insbesondere durch folgende Instrumente ausgeübt:

- a. Prüfung der Rechenschaftsablage,
- b. Aussprachen mit den Leitungen der beaufsichtigten Behörden und Kontrollen des Geschäftsgangs,
- c. Finanzaufsicht,
- d. Untersuchungen,
- e. Mitteilungen an die Oberaufsicht,
- f. Erledigung von Aufsichtseingaben.

² Das Einreichen von Aufsichtseingaben begründet keine Parteirechte. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.

Art. 19c 4. Weisungen

Die Aufsichtsbehörde und ihr Präsidium können zur ordnungsgemässen Durchführung der Aufsicht Vorgaben für die Geschäftserledigung machen sowie mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen, insbesondere betreffend Statistik, Personalwesen, Organisation, Rechenschaftsablage, Budget und Jahresrechnung.

Art. 19d b. Gerichte

¹ In der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsinstanzen von den obern unabhängig; sie haben keine Rechtsbelehrungen entgegenzunehmen.

² Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsinstanz die rechtliche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses ihrer neuen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 19e c. Staatsanwaltschaft

1. Unabhängigkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse.

² Das Obergericht als Aufsichtsbehörde im Untersuchungsverfahren ist jedoch befugt, von Amtes wegen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Staatsanwaltschaft zu überwachen und ihr nötigenfalls konkrete Weisungen zu erteilen.

Art. 19f 2. Administrative Aufsicht

¹ Der Aufsicht des Regierungsrats unterstehen:

- a. die Organisation,
- b. das Personalwesen,
- c. das Finanzwesen.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wahr.

Art. 19g 3. Koordination

Die Aufsichtsbehörden koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit.

Nach der Überschrift D. Allgemeine Grundsätze

Art. 23a Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Art. 24 Öffentlichkeit

¹ Die Prozessordnungen regeln die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und der Urteilsverkündung im einzelnen.

² Die Urteilsberatungen finden nicht öffentlich statt.

³ Das Obergericht kann Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit und insbesondere über den Verkehr mit den Medien erlassen.

Art. 25 Aufgehoben

Art. 26 *Unentgeltliche Rechtspflege*

Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet:

- a. im Verfahren der Zivilrechtspflege:
 1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit, wenn eine Schlichtungspflicht besteht, das Präsidium der Schlichtungsbehörde, andernfalls das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts,
 2. in hängigen Verfahren das Präsidium der befassten Schlichtungsbehörde oder des befassten Gerichts,
 3. nach Abschluss des Schlichtungs- oder erstinstanzlichen Verfahrens das Präsidium des für die Klage oder das Rechtsmittel zuständigen Gerichts.
- b. im Verfahren der Strafrechtspflege die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt oder das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts.
- c. im Verfahren der Verwaltungsrechtspflege das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts.

Art. 26a *Elektronischer Rechtsverkehr*

¹ Das Obergericht kann in einem Reglement festlegen, unter welchen Voraussetzungen der prozessuale Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen soll.

² Es kann Bestimmungen über die Zustellung von Urteilen und Entscheidungen und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung erlassen.

³ Die elektronische Aktenarchivierung richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes.

Art. 28 *Berechnung*

² Der 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 26. Dezember werden bezüglich des Fristenlaufs den für den ganzen Kanton geltenden Feiertagen gleichgestellt.

Art. 29 *Aufgehoben*

Art. 30 *Aufgehoben*

Art. 31 *Aufgehoben*

Art. 33 *Aufgehoben*

Art. 34 *Kantonserichtspräsidium*

Das Kantonserichtspräsidium ist zuständig:

- a. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im vereinfachten Verfahren,
- b. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im summarischen Verfahren,
- c. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren:
 1. mit ursprünglicher oder nachträglicher vollständiger Einigung bezüglich der Nebenfolgen für die umfassende Erledigung,
 2. mit Teileinigung bezüglich der Nebenfolgen für die Aussprache der Scheidung, die Genehmigung der Teileinigung und die Verteilung der Parteirollen.

- d. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen, wenn die Parteien im Verlaufe des Klageverfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben,
- e. für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen,
- f. zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht,
- g. zur Erledigung von Rechtshilfegesuchen in Zivilsachen und auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,
- h. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

Art. 35 *Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht ist zuständig:

- a. als erste Instanz für die Zivilstreitigkeiten, die nicht dem Kantonsgerichtspräsidium oder dem Obergericht zugewiesen sind,
- b. für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.

² Das Gericht ist für alle Entscheide, Verfügungen und Handlungen zuständig, soweit nicht das Gerichtspräsidium zuständig ist.

³ Das Gericht ist insbesondere an der Hauptverhandlung zuständig:

- a. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen und Anhörungen,
- b. für Massnahmen und Verfügungen im Zusammenhang mit Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechten.

⁴ Das Gerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen und die Prozessüberweisung,
- b. für die Prozess- und Verhandlungsleitung,
- c. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen und Anhörungen ausserhalb der Hauptverhandlung,
- d. für die Anordnung von vorsorglichen oder sichernden Massnahmen,
- e. für Vorkehren betreffend die Parteivertretung, die Vertretung des Kindes, die Streitgenossenschaft, die Intervention, die Streitverkündung sowie den Parteiwechsel,
- f. für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der Mediation,
- g. für die Festlegung der angemessenen Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes,
- h. für die Erledigung von Rechtshilfegesuchen,
- i. für die Abschreibung von Verfahren.

⁵ Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen, Anhörungen und dergleichen können auch durch einzelne Gerichtsmitglieder oder durch Gerichtsdelegationen durchgeführt werden.

⁶ Mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, der Durchführung von Anhörungen, Einigungsversuchen und Instruktionsverhandlungen sowie mit weiteren administrativen Aufgaben können Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber beauftragt werden, soweit die Zivilprozessordnung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.

Art. 36 *Obergerichtspräsidium*

Das Obergerichtspräsidium ist zuständig für alle ihm von der Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 37 *Obergericht*

¹ Das Obergericht urteilt:

- a. in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine einzige obere Instanz vorschreibt, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist;
- b. als Berufungs- und Beschwerdeinstanz;
- c. über weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.

² Das Gerichtspräsidium entscheidet über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels und die vorzeitige Vollstreckung eines Entscheides. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 35 dieses Gesetzes.

Art. 38 *Staatliche Gerichte der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit*

¹ Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 1 der Zivilprozessordnung ist das Obergericht.

² Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. a und b der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgericht.

³ Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. c der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 39 *Aufgehoben*

Art. 41 *Ordentliches und ausserordentliches Strafverfahren*

¹ Die Strafrechtspflege wird von den in diesem Gesetz genannten Strafbehörden gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnungen ausgeübt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses oder eines anderen kantonalen Gesetzes.

Art. 42 *Aufgehoben*

Überschrift vor Art. 43a

B. Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Strafverfahren gegen Erwachsene

Art. 43a *Strafverfolgungsbehörden*

a. Polizei

In den Fällen von Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt.

Art. 44 *b. Staatsanwaltschaft* *1. Zusammensetzung*

¹ Die Staatsanwaltschaft gilt als Amt des Sicherheits- und Justizdepartements. Sie besteht aus:

- a. der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt,
- b. den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten,
- c. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt (Jugendanwaltschaft).

² Der Staatsanwaltschaft stehen Assistentinnen und Assistenten zur Verfügung.

Art. 44a 2. Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt

¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft und ist insbesondere zuständig für:

- a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung,
- b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation,
- c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln,
- d. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen,
- e. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

² Im Übrigen erfüllt sie oder er die Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.

³ Sie oder er vertritt in Strafverfahren gegen Erwachsene wie auch gegen Jugendliche den Kanton bei Gerichtsstandssachen.

⁴ Sie oder er übt die Funktion der Oberjugendanwältin oder des Oberjugendanwalts aus.

Art. 44b 3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältin oder Jugendanwalt

¹ Die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt sind in ihrer Fallbearbeitung unabhängig.

² Zum Ergreifen von Rechtsmitteln ist befugt, wer die Anklage erhoben und vertreten hat. Sie oder er ist auch befugt, die Rechtsmittel zu beschränken, zurückzuziehen und Berufungen in Anschlussberufungen umzuwandeln.

³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann ausnahmsweise die Verfahren an sich ziehen.

⁴ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

Art. 44c 4. Assistentinnen und Assistenten

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können den Assistentinnen und Assistenten delegieren:

- a. die Beweisführung in einfachen Fällen, insbesondere die Durchführung von Einnahmen und Augenscheinen,
- b. einzelne Untersuchungshandlungen in allen Fällen,
- c. die Erledigung von Rechtshilfeersuchen.

² Die Verantwortung bleibt bei den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten, insbesondere bleiben die Anordnung von Zwangsmassnahmen und der Abschluss der Untersuchung den Staatsanwältinnen und den Staatsanwälten vorbehalten.

³ Die Assistentinnen und die Assistenten nehmen die Aufgaben der Koordinationsstelle für das Strafregister wahr.

⁴ Eine Assistentin oder ein Assistent kann mit der Leitung des Sekretariats beauftragt werden.

Art. 44d 5. *Protokollführung*

Für Untersuchungen über Verbrechen oder schwere Vergehen, die voraussichtlich vom Kantonsgericht beurteilt werden, ist eine protokollführende Person beizuziehen.

Art. 45 *Aufgehoben*

Art. 46 6. *Strafregister*

Die Staatsanwaltschaft ist die Koordinationsstelle für die Bearbeitung von Daten im Strafregister gemäss Art. 367 Abs. 5 StGB.

Art. 47 *Aufgehoben*

Art. 48 *Gerichtsbehörden*
a. Zwangsmassnahmengericht

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.

Art. 49 *b. Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung von:

- a. Übertretungen,
- b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt.

Art. 50 Sachüberschrift *c. Kantonsgericht*

Art. 51 *Aufgehoben*

Art. 52 *d. Obergericht*

¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von:

- a. Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO,
- b. Berufungen gemäss Art. 398 ff. StPO,
- c. Revisionen gemäss Art. 410 ff. StPO.

² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

Art. 53 *Aufgehoben*

Überschrift vor Art. 54

C. Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Jugendstrafverfahren

Art. 55 *Jugendanwaltschaft*
a. Untersuchung gegen Jugendliche

¹ In Verfahren gegen Jugendliche führt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung gemäss der JStPO.

² Für die Protokollführung ist sinngemäss Art. 44d dieses Gesetzes anwendbar.

Art. 56 Abs. 1 und 3

¹ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

³ ... *Aufgehoben*

Art. 57a *Gerichtsbehörden*

a. *Zwangsmassnahmengericht*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren.

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 25a JStPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.

Art. 58 b. *Jugendgericht*

Das Kantonsgericht nimmt die Aufgaben des Jugendgerichts wahr. Das Kantonsgericht bestimmt aus dem Kreis der Kantonsrichterinnen und der Kantonsrichter die Jugendrichterinnen und die Jugendrichter.

Art. 59 c. *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gemäss JStPO.

² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

Art. 60 *Aufgehoben*

Überschrift nach Art. 60

D. Ergänzende Verfahrensvorschriften

Art. 60a *Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten*

¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechnigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.

² Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte können die betroffenen Behörden über drohende Gefährdungen informieren.

³ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus anderen Erlassen.

Art. 60b *Belohnungen*

¹ Belohnungen nach Art. 211 Abs. 2 StPO können durch die Verfahrensleitung ausgesprochen werden.

² Soll die Belohnung höher ausfallen als Fr. 10 000.–, so bedarf ihre Aussetzung:

- a. durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung der Departementsleitung,
- b. durch ein Gericht der Bewilligung des Präsidiums des Obergerichts.

Art. 60c *Rechtshilfe*

¹ Die Strafbehörden leisten anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe.

² Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt vertritt den Kanton im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung mit ausländischen Behörden, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.

Art. 60d *Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen*

¹ Die Polizei kann geeignete Schutzmassnahmen auch für Personen treffen, die ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

Art. 60e *Anzeigepflichten und -rechte, Antragsrechte*

¹ Die Behörden und die Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind im Sinne von Art. 302 Abs. 2 StPO zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.

² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- a. Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen (Art. 168 StPO) oder zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (Art. 169 StPO) haben;
- b. Personen, die bei der Beratung von Opfern oder Behandlung von deren Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung Kenntnis von den Verdachtsgründen erhalten;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Sozialdienste.

³ Vorbehalten bleiben Befreiungen von der Anzeigepflicht sowie Anzeigepflichten und -rechte für Behörden, Angestellte und Private aus anderen Erlassen.

⁴ Zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB sind auch die Sozialhilfebehörden, welche Berechtigte unterstützen, und die Vormundschaftsbehörden befugt.

Überschrift nach Art. 60e

E. Begnadigung

Art. 60f *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit für die Ausübung des Begnadigungsrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Art. 60g *Verfahren*

¹ Das Begnadigungsgesuch ist dem Sicherheits- und Justizdepartement schriftlich einzureichen. Dieses holt die notwendigen Akten ein und leitet diese zusammen mit dem Begnadigungsgesuch, einem Bericht und einem Antrag dem Regierungsrat weiter.

² In den Fällen, in denen der Regierungsrat nicht selber zu entscheiden hat, überweist er das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Kantonsrat.

Art. 60h *Wirkung*

¹ Dem Begnadigungsgesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Hat die oder der Verurteilte die Strafe noch nicht angetreten, so kann das Departement die Vollstreckung aufschieben.

Art. 60i *Entscheid*

¹ Der Begnadigungsentscheid ergeht in Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen System der Sanktionen. Er muss nicht begründet werden.

² Ein Begnadigungsgesuch kann sich nicht auf den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch beziehen, der in einem Strafurteil getroffen wurde.

³ Eine Begnadigung wird in der Regel bedingt, unter Einräumung einer Probezeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren, ausgesprochen. Die Begnadigungsbehörde entscheidet über den Widerruf.

⁴ Ein ablehnender Begnadigungsentscheid hat eine Sperrfrist zu bezeichnen. Vor deren Ablauf darf das Begnadigungsgesuch, ausser bei Vorliegen neuer Begnadigungsgründe, nicht erneuert werden.

Art. 61 *Zuständigkeit*

¹ Das Verwaltungsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen von Enteignungsverfahren,
- b. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

² Ist das Verwaltungsgericht zuständig, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 37 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 64 *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Verwaltungsbehörden.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide, für welche die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder ein anderes Rechtsmittel an eine Bundesbehörde vorgesehen ist;
- b. Entscheide, welche die Gesetzgebung als endgültig erklärt;
- c. Entscheide betreffend die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden;
- d. Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter, insbesondere:
 - 1. Entscheide betreffend den Erlass und die Genehmigung von nicht grundeigentümerverbindlichen Plänen,
 - 2. Entscheide betreffend Begnadigungsgesuche,
 - 3. Entscheide betreffend Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - 4. Entscheide betreffend die Erteilung, die Verweigerung oder die Übertragung von Konzessionen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- e. Erlasse und Genehmigungen von Erlassen;

- f. Akte der Regierung im Sinne von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgerichtsgesetzes¹⁴.

³ Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dessen Zuständigkeit in der Sache selbst nicht gegeben ist.

Art. 65 Bst. c

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt:

- c. jede andere Person, Organisation oder Behörde, welche die kantonale oder die eidgenössische Gesetzgebung zur Beschwerde ermächtigt.

Art. 66 Bst. c Ziff. 4

Die beschwerdeführende Partei kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen:

- c. Unangemessenheit bei der Beurteilung:
4. von sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten oder wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

Art. 68 *Opferhilfegesetz*

a. *Entschädigung und Genugtuung*

Der Kantonsrat regelt das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Genugtuung durch Verordnung.

Art. 69 *b. Rechtsmittel*

Entscheide betreffend Genugtuung und Entschädigung können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 71 *b. Rechtsmittel*

Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Migration und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Art. 72 *Administrativmassnahmen im Strassenverkehr*

¹ Die Zuständigkeit und das Verfahren betreffend Administrativmassnahmen im Strassenverkehr richten sich nach der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Januar 2002¹⁵.

Art. 73 *Aufgehoben*

Art. 74 *Aufgehoben*

Art. 74a *Fürsorgerische Freiheitsentziehung*

a. *richterliche Behörde*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

¹⁴ SR 173.110

¹⁵ GDB 771.4

Art. 74b *b. Rechtsmittel*

Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 74c *c. Verfahren*

Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 75 *Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium ist für die Angelegenheiten nach Art. 251 der Zivilprozessordnung zuständig.

Art. 76 *Obergericht*

¹ Das Obergericht ist die fachliche und disziplinarische Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen. Es erteilt im allgemeinen und einzelnen die notwendigen Weisungen für den richtigen Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁶.

² Das Obergericht entscheidet über Beschwerden gegen das Betreibungs- und Konkursamt. Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Obergericht holt die Vernehmlassung des Amts ein und erhebt den Sachverhalt, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren kommen sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

³ Das Obergericht ist als einzige Instanz zur Prüfung des Schlussberichtes und zur Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens nach Art. 268 SchKG zuständig.

Art. 76a *Sicherheits- und Justizdepartement*

Das Betreibungs- und Konkursamt ist eine Abteilung des Sicherheits- und Justizdepartements.

Art. 77 *Betreibungs- und Konkursamt*

¹ Der Kanton bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

² Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in Sarnen; in Engelberg wird eine Zweigstelle des Betreibungsamtes geführt.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Leitung sowie die Stellvertretung des Betreibungs- und Konkursamtes.

⁴ Depositananstalt ist die Obwaldner Kantonalbank.

Art. 78 *Verfahren*

Soweit nichts Besonderes vorgesehen ist, gelten bezüglich des Instanzenzuges und des Verfahrens die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 79 *Aufgehoben*

Art. 80 *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Der Vollzug von Gerichtsurteilen sowie vorsorglichen Verfügungen und Rechtsverboten obliegt auf Begehren der oder des Berechtigten dem Kantonsgerichtspräsidium.

¹⁶ SR 281.1

² Mit dem Vollzug von Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen kann das Einwohnergemeindepräsidium jener Gemeinde betraut werden, in der die Vollstreckung stattfinden soll.

³ Das Einwohnergemeindepräsidium kann den Vollzug von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Nötigenfalls kann es die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen, sofern der Richter diese nicht direkt mit der Vollstreckung beauftragt hat.

Art. 81 *Aufgehoben*

Art. 82a *Zulassung von Privatanstalten*

¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB und Art. 41 Abs. 2 JStPO bewilligen.

² Die Anstalten und die Einrichtungen unterstehen im Umfang der Bewilligung der Aufsicht des Sicherheits- und Justizdepartements.

³ Der Regierungsrat erlässt das entsprechende Disziplinarrecht; dieses richtet sich nach der Art des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Art. 84a *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 21. Mai 2010*

¹ Verweisen die Bestimmungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, sind die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren anwendbar.

² Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags vom 21. Mai 2010 hängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort. Für die Fälle der Obergerichtskommission ist das Obergericht, für jene der Friedensrichter, der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht sowie des Einigungsamts ist die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig. Im Übrigen ist auf hängige Verfahren das neue Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der Schweizerischen Prozessordnungen.

³ Der Regierungsrat und das Obergericht beurteilen drei Jahre nach Inkrafttreten die Umsetzung der Justizreform in personeller und infrastruktureller Hinsicht und erstatten dem Kantonsrat gemeinsam Bericht über die Ergebnisse. Zeichnet sich ab, dass die vorhandene personelle und infrastrukturelle Situation die Umsetzung der Justizreform nicht gewährleistet, beantragen sie gleichzeitig die notwendigen Massnahmen.

6. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002¹⁷

Art. 10 Abs. 2 *Aufgehoben*

¹⁷ GDB 134.4

7. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹⁸

Art. 18 *Verschollenheitserklärung*

Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Obergericht zu richten.

Art. 19 *Veröffentlichung und Entscheid*

Das Obergericht erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

Art. 77 *Niederlegung*

Die Niederlegung einer mündlichen letztwilligen Verfügung (507) oder die entsprechende Erklärung zu Protokoll, erfolgt vor dem Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 89 *Öffentliches Inventar*

¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Obergerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.

² Innert der Auskündungsfrist (582) sind die Besitzer von Vermögensgegenständen und die Schuldner des Ausgekündeten verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten beim Konkursamt anzumelden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann nach den allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts geahndet werden.

³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert zehn Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Obergericht anzubringen.

⁴ Ist die Auflagefrist (584) abgelaufen, stellt das Konkursamt das öffentliche Inventar dem Einwohnergemeindepräsidenten zu, der die Erben auffordert, sich über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (587).

⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Obergerichtspräsidium (587).

Art. 90 *Liquidation einer Erbschaft*

Die amtliche Liquidation (595) einer Erbschaft wird durch das Kantonsgerichtspräsidium angeordnet.

Art. 175 *Verständigungsversuch, Weisungsschein*

Wenn der Eigentümer eines angeblich belasteten Grundstückes ein von einem Dritten behauptetes Recht bestreitet, so soll die Bereinigungskommission der betreffenden Gemeinde zwischen den Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen suchen. Wird eine solche nicht erzielt, so steht dem Ansprecher der Zivilprozessweg offen.

¹⁸ GDB 210.1

8. Gesetz betreffend Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 26. April 1914¹⁹

Art. 7 Abs. 3

³ Entstehen über die Kostendeckung Anstände, so entscheidet darüber die Grundbuchkommission.

9. Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007²⁰

Art. 4 *Zuständigkeit*

a. *Verweis auf das Recht für Ehegatten*

Die Zuständigkeiten bestimmen sich sinngemäss nach dem Recht für Ehegatten, soweit sie dieses oder ein anderes Gesetz nicht anders zuweist.

Art. 7 d. *Aufgehoben*

Art. 8 e. *Aufgehoben*

Art. 10 b. *Aufgehoben*

10. Bildungsgesetz vom 16. März 2006²¹

Art. 20 Abs. 5

⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinarmassnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 58 *Auswärtiger Schulbesuch*

Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Schule ausserhalb der Wohngemeinde besucht werden. Die Einwohnergemeinden verständigen sich über die Kostentragung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Kanton.

Art. 77 Abs. 2

² Über Beschwerden gegen den Entscheid über eine Zuweisung entscheidet der Kanton unter Beizug einer externen ärztlichen oder psychologischen Fachperson.

Art. 121 Abs. 3 Bst. b

³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:

- b. den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes,

Art. 122 Abs. 3 Bst. c

³ Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

- c. die Zuweisung in eine Sonderschule im Falle einer Beschwerde gegen den Schulratsentscheid gemäss Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes.

¹⁹ GDB 210.2

²⁰ GDB 211.4

²¹ GDB 410.1

Art. 128 Abs. 2

² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.

11. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994²²

Art. 186 Abs. 4

⁴ Für die Berechnung von Fristen sowie die Wiederherstellung von Fristen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren²³ sinngemäss.

Art. 254 Abs. 3

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

Art. 255 Abs. 3

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

Art. 258 Abs. 3

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

Art. 279 Abs. 1

¹ Zeugen werden unter sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung einvernommen. Das Bankgeheimnis bleibt vorbehalten.

12. Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005²⁴

Art. 21 *Vollstreckbarkeit*

Die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide über Gebühren richtet sich nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁵.

13. Baugesetz vom 12. Juni 1994²⁶

Art. 61 Abs. 5

⁵ Auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht zulässig. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach dem Gerichtsorganisationsgesetz²⁷.

²² GDB 641.4

²³ GDB 134.14

²⁴ GDB 643.1

²⁵ SR 281.1

²⁶ GDB 710.1

²⁷ GDB 134.1

14. Gesetz über die Zwangsenteignung vom 9. April 1877²⁸

Nach der Überschrift C. Vom Verfahren

Art. 6a

Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsverfahrensverordnung²⁹, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann die öffentliche Bekanntmachung ausnahmsweise in eine vom Unternehmer schriftlich zu machende, jedoch seine Forderung genau enthaltende Anzeige an die zu Enteignenden umwandeln, wenn es um eine bloss zeitweise Abtretung, um eine solche für Herbeischaffung oder Ablagerung von Material, für die Unterhaltung oder den Betrieb eines öffentlichen Werkes oder unwesentliche Veränderungen oder Erweiterungen desselben, oder für dem Unternehmer obliegenden Unterhalt von Verkehrslinien sich handelt. Solchen Falls hat der Regierungsrat eine angemessene, nicht zu kurze Frist zu bestimmen. Diese Frist darf aber keine andere Folge haben, als wie selbe in obigem Artikel beschrieben wurde.

Art. 12 Abs. 1

¹ Streitigkeiten über die Frage, ob eine Abtretungspflicht begründet sei, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 13

¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat gibt der Kommission ein Sekretariat bei.

² Die Schätzungskommission hört die Parteien an, lässt sich von denselben den Beweis erbringen und ergänzt denselben in unparteiischer Weise an Ort und Stelle.

³ Die Schätzungskommission entscheidet danach über die Frage der Entschädigung und alle mit derselben in Verbindung stehenden, zur Erörterung gelangenden Nebensachen. Sie entscheidet auch über Schadenersatzansprüche für vorbereitende Handlungen im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung³⁰.

⁴ Die Schätzungskommission teilt ihren Entscheid den Parteien beförderlichst mit.

Art. 14

¹ Der Entscheid der Schätzungskommission unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Berechtigung zur Beschwerde und der Anschluss richten sich nach Art. 78 des Bundesgesetzes über die Enteignung³¹.

² Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gegen Entscheide über die Festsetzung der Entschädigung sind neue Begehren zulässig, soweit sie nachweisbar nicht schon vor der Schätzungskommission gestellt werden konnten.

³ Der Unternehmer hat sich zu bestreben, und die Expropriaten haben mitzuwirken, dass alle Anstände oder wenigstens diejenigen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ein Ganzes bilden oder mehr zusammengehören, soweit möglich mit-

²⁸ GDB 760.1

²⁹ GDB 133.21

³⁰ SR 711

³¹ SR 711

sammen erledigt werden können. Hieher gehören namentlich die Entschädigungsfragen für verschiedene Rechte, welche mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, sowie die Entschädigungsfragen mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke, welche in gleichartigen Verhältnissen sich befinden. Erstere sollen tunlichst in Einem, letztere mindestens in einem fortlaufenden Verfahren abgewandelt werden können.

⁴ Wer von den Parteien an der Sonderbehandlung einzelner Gerichtsentscheide in ungerechtfertigter Weise Schuld trägt, kann zur Bezahlung der Mehrkosten und einer Ordnungsbusse gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation³² verhalten werden.

Art. 17

Dem Verlangen auf Zwangsexekution zu gunsten des Exproprianten wird Folge gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die durch Vertrag oder rechtskräftigen Entscheid festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen des Art. 18 hinterlegt ist.

Art. 18 Abs. 3 *Aufgehoben*

Art. 22 Abs. 2

² Von oben berührtem prozessualen Stadium an sind die weiteren Kosten nach den Regeln des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht zu verlegen.

15. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999³³

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen gemäss Art. 12 Abs. 2 KVG³⁴ sind die Zivilgerichte zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach der Zivilprozessordnung.

³ Das Schiedsgericht ist gemäss Art. 67a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und Art. 89 Abs. 4 KVG zusammenzusetzen.

II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Aufgabenbereiche der Kantonsgerichtspräsidien vom 22. November 1996³⁵,
2. Verordnung über die Einführung des neuen eidgenössischen Bürgschaftsrechts vom 22. Juni 1942³⁶,
3. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973³⁷,

³² GDB 134.1

³³ GDB 851.1

³⁴ SR 832.10

³⁵ (GDB 134.12) LB XXIV, 137, ABI 2002, 669

³⁶ (GDB 220.31) LB VII, 408, XVII, 232, ABI 2007 420

³⁷ (GDB 240.11) LB XIII, 88, XVIII, 302, XXIV, 150, XXV, 339, ABI 2002, 1324, ABI 2005, 1249, ABI 2007, 420 und 1522 und 1755

4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913³⁸,
5. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973³⁹.

III.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht) vom 30. November 2007⁴⁰

Art. 18 Abs. 2

² Die Kantonspolizei führt die Durchsuchungen durch. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 19 Abs. 1 und 3

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Migration über die Ein- und Ausgrenzung sowie des Kantonsgerichtspräsidiums betreffend die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

³ Das Obergericht entscheidet aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei führt im Auftrag der Abteilung Migration oder der Staatsanwaltschaft Abklärungen sowie Durchsuchungen im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 AuG sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 AsylG durch.

Art. 26 *Staatsanwaltschaft*

Die Staatsanwaltschaft meldet gestützt auf Art. 97 AuG der Abteilung Migration die Anhebung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen sowie Personen, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten.

Art. 35 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Abteilung Migration kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, soweit nicht die Beschwerde an das Obergericht gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung zulässig ist. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³⁸ (GDB 250.11) LB V, 179, XII, 142, XIII, 61, XV, 99, XVII, 8, XVIII, 55, XX, 278, XXV, 5, ABI 2007, 420, ABI 2007, 420, ABI 2008, 1987

³⁹ (GDB 320.11) LB XIII, 185, XVIII, 132, XXI, 121, XXII, 193, XXIV, 181, ABI 2002, 1493 und 1531, ABI 2005, 1249, 1270, 1271 und 1274, ABI 2007, 420 und 1755, ABI 2008, 146

⁴⁰ GDB 113.21

2. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 7. September 1989⁴¹

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten, wenn ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁴² vorliegt.

3. Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung) vom 29. Januar 1998⁴³

Art. 2a *Verfügung über Realakte*

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

Art. 23 Abs. 1

¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde oder Amtsstelle im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde jederzeit angezeigt werden, sofern der Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder die Erhebung einer Beschwerde nicht möglich ist.

Art. 23i

Die entscheidende Behörde oder Amtsstelle kann einer bedürftigen Partei die ihr auferlegten amtlichen Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

4. Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996⁴⁴

Titel

Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft

Art. 1 *Gerichtspräsidien*
a. Wählbarkeitsvoraussetzungen

In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. abgeschlossenes juristisches Studium,
- b. mehrjährige juristische Berufserfahrung,

⁴¹ GDB 133.11

⁴² GDB 134.14

⁴³ GDB 133.21

⁴⁴ GDB 134.13

- c. guter Leumund,
- d. keine Verlustscheine,
- e. keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Gerichtspräsidium nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

Art. 2 Abs. 1 *Staatsanwaltschaft*

¹ Für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidenten. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

5. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973⁴⁵

Art. 2 Abs. 4

⁴ Eine Schlichtungsverhandlung findet nicht statt.

Art. 7 *Aufgehoben*

Art. 7a

Für die Versicherungsklagen gelten die Art. 2, 3 und 4 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 8 *A. Zulässigkeit*

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation zulässig.

Art. 8a *Versicherungsstreitigkeiten*

Das Verfahren in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten richtet sich unter Vorbehalt von Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁴⁶ nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dieser Verordnung.

Bisheriger Art. 8a wird Art. 8b

Art. 12 *E. Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Verwaltungsgerichtes auf Antrag einer Partei dies beschliesst.

² Die Beschwerde nach Art. 12 der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Januar 2002⁴⁷ hat aufschiebende Wirkung; der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann die aufschiebende Wirkung entziehen.

³ Der Entscheid des Präsidenten kann innert 5 Tagen schriftlich an das Gesamtgericht weitergezogen werden.

⁴⁵ GDB 134.14

⁴⁶ SR 830.1

⁴⁷ GDB 771.4

Art. 13 *F. Feststellung des Sachverhalts*

Das Verwaltungsgericht prüft den Sachverhalt frei.

Art. 14 Abs. 1a, 3 und 4

^{1a} ... *Aufgehoben*

³ Die Entscheide werden, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien und den Bundesbehörden, wo diese zur Beschwerde berechtigt sind oder es das Bundesrecht vorsieht, eröffnet.

⁴ Die Entscheide können ohne Begründung eröffnet werden. In diesem Fall ist Art. 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes⁴⁸ anwendbar.

Überschrift vor Art. 15

IV. Teil: Ergänzendes Recht

Art. 15 *Verweis auf Zivilprozessordnung*

Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, gilt die Zivilprozessordnung sinngemäss, insbesondere betreffend:

- a. Ausstand,
- b. Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung,
- c. Prozessdisziplin,
- d. unentgeltliche Rechtspflege,
- e. Vorschusspflicht,
- f. Fristen,
- g. Beweisrecht,
- h. Erläuterung,
- i. Revision.

Überschrift vor Art. 16

V. Teil: Kosten

Art. 16 Abs. 1

¹ Für die verwaltungsgerichtlichen Klagen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.

⁴⁸ SR 173.110

6. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973⁴⁹

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵⁰, Artikel 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵¹, Artikel 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵² und Artikel 32 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁵³,

beschliesst:

Art. 3 *Erhöhung der Gebühr*

¹ Bei ausserordentlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit eines Falles sowie bei offensichtlich mutwilliger Prozessführung können die Gerichtsgebühren angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf das Doppelte des Höchstansatzes.

² Legt das Kantonsgerichtspräsidium die Sache dem Kantonsgericht vor, gelten die Mindest- und Höchstansätze für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 4 Abs. 3

³ Die Gerichtsgebühr wird um einen Drittel herabgesetzt, wenn gemäss Art. 82 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO), gemäss Art. 239 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder gemäss Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren (VGv) auf die Urteilsbegründung verzichtet wird. Vorbehalten bleiben die Fälle, welche zwingend zu begründen sind.

Art. 5 Abs. 1

¹ Ist mit dem Verfahren ein Augenschein verbunden, wird ein Zuschlag von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– berechnet.

Art. 5a *Stundung, Erlass und Abschreibung der Kosten*

¹ Über die Stundung und den Erlass der Kosten entscheidet das Präsidium der zuständigen Behörde. Bei der Staatsanwaltschaft entscheidet die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt.

² Über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Auslagen in Strafsachen entscheidet das Finanzdepartement.

³ Bei Gebühren und Auslagen der Zivilgerichte und des Verwaltungsgerichts ist das Obergericht für die Abschreibung zuständig.

⁴⁹ GDB 134.15

⁵⁰ GDB 101

⁵¹ SR ...

⁵² SR ...

⁵³ GDB 134.1

Überschrift vor Art. 5b

II. Gebühren im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren

Art. 5b *Begriffe*

¹ Prozesskosten nach Art. 95 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Gerichtskosten und die Parteientschädigung.

² Die Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO) entsprechen den Gebühren des Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahrens (Art. 8 ff. dieser Verordnung) sowie den Entschädigungen von Zeugen, Sachverständigen, Drittpersonen und Parteien (Art. 28 ff. dieser Verordnung); die Bestimmungen betreffend die Schreibgebühren und die Auslagen (Art. 26 ff. dieser Verordnung) finden im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren keine Anwendung.

³ Die Kosten für ein Gutachten (Art. 95 Abs. 2 Bst. c ZPO) entsprechen der Entschädigung des Sachverständigen (Art. 29 dieser Verordnung).

⁴ Die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 Bst. e ZPO) entsprechen der Entschädigung des Prozessbeistandes (Art. 29a dieser Verordnung).

⁵ Die Bestimmung betreffend die Parteientschädigung nach Art. 30a dieser Verordnung findet im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren keine Anwendung (Art. 95 Abs. 3 Bst. a und c ZPO).

Art. 6 *Aufgehoben*

Art. 7 *Aufgehoben*

Art. 8 *Schlichtungsbehörde*

Im Schlichtungs- und Entscheidverfahren betragen die Gebühren Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–.

Art. 9 *Kantonsgerichtspräsidium*

Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 34 und 80 GOG) beträgt die Gebühr:

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten | Fr. 100.– bis 5 000.– |
| 2. | bei einem Streitwert von | Fr. |
| | bis 30 000.– | 100.– bis 3 000.– |
| | über 30 000.– bis 50 000.– | 200.– bis 3 500.– |
| | über 50 000.– bis 100 000.– | 300.– bis 4 000.– |
| | über 100 000.– bis 300 000.– | 500.– bis 7 500.– |
| | über 300 000.– | 1 000.– bis 2,5 %
des Streitwerts |

Art. 12 *Kantonsgericht*

¹ Im Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 35 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:
bei einem Streitwert von Fr. Fr.

über	30 000.–	bis	50 000.–	1 500.–	bis 5 000.–
über	50 000.–	bis	100 000.–	2 000.–	bis 6 000.–
über	100 000.–	bis	350 000.–	2 500.–	bis 10 500.–
über	350 000.–			3 000.–	bis 3 % des Streitwerts

² Bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 800.– bis Fr. 10 000.–. Sind güterrechtliche Ansprüche über Fr. 50 000.– strittig, so können die Ansätze von Absatz 1 hinzugerechnet werden.

³ ...*Aufgehoben*

Art. 13 *Aufgehoben*

Art. 14 *Obergericht*

Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

1. im Beschwerdeverfahren:

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| a. | bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie familienrechtlichen Streitigkeiten | Fr.
200.– bis 5 000.– |
| b. | bei einem Streitwert von Fr. | Fr. |
| | bis 30 000.– | 300.– bis 3 000.– |
| | über 30 000.– bis 50 000.– | 1 000.– bis 4 000.– |
| | über 50 000.– bis 100 000.– | 1 500.– bis 5 000.– |
| | über 100 000.– bis 300 000.– | 2 000.– bis 7 500.– |
| | über 300 000.– | 2 500.– bis 2,5 %
des Streitwerts |

2. im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 Prozent der für das Kantonsgericht festgelegten Tarife;

3. im Verfahren als einzige Instanz die für das Kantonsgericht festgelegten Tarife.

Art. 15 *Aufgehoben*

Art. 16 Sachüberschrift *Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft*

Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und b

¹ Die Gebühren der Staatsanwaltschaft für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung betragen:

² Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100.–.

³ An Untersuchungskosten werden zusätzlich berechnet:

- a. die tatsächlichen Auslagen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft,
- b. zehn Franken je angefangene Seite der von den Strafverfolgungsbehörden erstellten Akten,

Art. 17 *Aufgehoben*

Art. 18 *Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 300.– bis Fr. 7 000.–.

² Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium als Zwangsmassnahmengericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 200.– bis Fr. 2 000.–.

Art. 19 *Kantonsgericht*

Im Verfahren vor dem Kantonsgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 400.– bis Fr. 10 000.–, im Verfahren vor dem Kantonsgericht als Jugendgericht Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–.

Art. 20 *Obergericht*

Vor dem Obergericht beträgt die Gerichtsgebühr:

- | | Fr. |
|--|-------------------|
| 1. in Verfahren betreffend Erwachsene | 500.– bis 8 000.– |
| 2. in Verfahren betreffend Jugendliche | 100.– bis 800.– |

Art. 21 *Aufgehoben*

Art. 23 Abs. 2

² Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können mit Versicherungsgesellschaften eine jährliche Pauschalgebühr von 200 bis 4 000 Franken vereinbaren.

Art. 24 Abs. 1

¹ Für die verwaltungsgerichtliche Klage (Art. 62 GOG) berechnet sich die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert bis 30 000 Franken gemäss Art. 9 Ziff. 3, im Übrigen gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verordnung.

Art. 25f *Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten*

Im Schiedsverfahren (Art. 67a GOG) berechnet sich die Gebühr nach Art. 12 dieser Verordnung. Es kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Art. 30 *Drittpersonen*

¹ Drittpersonen, die nach Art. 160 ZPO zur Mitwirkung verpflichtet sind, werden wie Zeugen entschädigt.

² Drittpersonen, die nach Art. 298 Abs. 1 ZPO die Anhörung eines Kindes durchführen, werden auf Grund der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Auftrags nach Ermessen entschädigt.

Art. 35 Sachüberschrift *Im Zivilprozess*
a. Erste Instanz

Art. 35 Abs. 1 und 2

¹ Im Zivilprozess vor erster oder einziger Instanz beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr bei einem Streitwert von

	Fr.		Fr.
bis 30 000.–		500.–	bis 7 000.–
über 30 000.–	bis 50 000.–	1 000.–	bis 9 000.–
über 50 000.–	bis 100 000.–	3 000.–	bis 11 000.–
über 100 000.–	bis 200 000.–	5 000.–	bis 13 500.–
über 200 000.–	bis 500 000.–	6 000.–	bis 17 500.–
über 500 000.–		10 000.–	bis 3,5 % des Streitwerts

² In Ehestreitigkeits- oder Vaterschaftsprozessen sowie in Prozessen betreffend Änderung von Ehescheidungs- und Ehetrennungsurteilen beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 1 200.– bis Fr. 10 000.–. Werden güterrechtliche Ansprüche über Fr. 50 000.– geltend gemacht, so sind die höheren Ansätze von Absatz 1 anzuwenden.

Art. 35a *b. Im summarischen Verfahren*

Im summarischen Verfahren vor dem Gerichtspräsidium beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 400.– bis Fr. 5 000.–. Bei einem sehr hohen Streit- oder Interessenwert kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. 15 000.– erhöht werden.

Art. 36 *c. Im Rechtsmittelverfahren*

Im Rechtsmittelverfahren beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr 20 bis 100 Prozent der für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Gebühr, bemessen nach dem in zweiter Instanz noch streitigen Betrag, jedenfalls nicht weniger als Fr. 500.–.

Art. 37 *Aufgehoben*

Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 und 3

¹ In Strafsachen beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr:

	Fr.
2. im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium sowie dem Kantonsgericht	300.– bis 8 000.–
3. im Verfahren vor dem Obergericht als Berufungsinanz	300.– bis 6 000.–

Art. 43 *Unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Verteidigung*

Das Obergericht erlässt ein Reglement über die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung und die amtliche Verteidigung.

7. Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918⁵⁴

Art. 3

Die Aufsicht über die Viehverschreibungsämter übt das Obergericht aus. Es kontrolliert alljährlich die Geschäftsführung der Verschreibungsämter und erstattet dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht.

⁵⁴ GDB 213.31

8. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980⁵⁵

Art. 7 *Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten*

¹ Der zuständige Richter in den folgenden Fällen ist der Kantonsgerichtspräsident:

ZGB

Art. 833, 852 Ordnung der Pfandrechte,

Art. 861 Anordnung über die Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült,

Art. 976, 977 Anfechtung der Löschung und Verfügung auf Berichtigung.

² Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit des Richters nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

9. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985⁵⁶

Art. 18 Abs. 2

² Hiefür setzt der Präsident der Bereinigungskommission durch eingeschriebenen Brief der klägerischen Partei eine Frist von 20 Tagen zur Geltendmachung des Anspruchs auf dem Zivilprozessweg unter Androhung der Annahme des Rechtsverzichtes für den Fall der Nichtbeachtung.

Art. 50 Abs. 1

¹ Wird die Verpflichtung zur Unterstellung unter das Miteigentum oder unter das Stockwerkeigentum bestritten, so setzt das Bereinigungsamt dem Einsprecher eine Frist von 20 Tagen, um auf dem Zivilprozessweg Klage auf Feststellung seines Rechts einzureichen.

Art. 51 Abs. 2

² Das Bereinigungsamt stellt jedem Berechtigten mit eingeschriebenem Brief den Verteilungsplan zu, mit dem Hinweis, dass innert einer gesetzlichen Frist von 20 Tagen auf dem Zivilprozessweg Klage auf Festlegung der Wertquoten erhoben werden kann und dass, falls die Frist unbenutzt abläuft, der Verteilungsplan rechtskräftig wird.

Art. 53 Abs. 1

¹ Wird die Notwendigkeit einer Änderung der Grenzen bestritten, so setzt das Bereinigungsamt dem Einsprecher eine Frist von 20 Tagen an, um auf dem Zivilprozessweg Klage auf Festlegung der Grenzen einzureichen.

10. Verordnung über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandverordnung) vom 26. Oktober 2006⁵⁷

Art. 24 *Aufgehoben*

⁵⁵ GDB 213.41

⁵⁶ GDB 213.51

⁵⁷ GDB 213.71

11. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938⁵⁸

Art. 6 Abs. 4

⁴ Der Notar entscheidet über die Gesuche und die Anträge mit Verfügung.

Art. 8

Das Obergericht hat die Aufsicht über die Organe der Hinterlegung (Art. 15 dieser Verordnung). Es lässt die Geschäftsführung alljährlich prüfen und erstattet über den Befund Bericht im ordentlichen gerichtlichen Rechenschaftsbericht.

Art. 9 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 10 *Aufgehoben*

Art. 12 *Aufgehoben*

Art. 13

Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen ergänzende Vorschriften zum Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel erlassen.

Art. 14 *Aufgehoben*

Art. 15

¹ Der Kantonsgerichtspräsident ist zuständig für die amtlichen Hinterlegungen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Hinterlegung bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht.

Art. 16

Der Kantonsgerichtspräsident hat über sämtliche Hinterlegungen ein chronologisches Register mit fortlaufender Nummer zu führen und diese Nummer auf der dem Hinterleger auszustellenden Empfangsbescheinigung anzubringen.

Art. 17

¹ Hinterlegte Gelder, Werttitel und Wertsachen sind, soweit es sich nicht um eine nur ganz vorübergehende Hinterlegung handelt, vom Kantonsgerichtspräsidenten unverzüglich bei der Obwaldner Kantonalbank anzulegen bzw. ihr zur Aufbewahrung zu übergeben. Die aus dieser Anlage erwachsenden Zinse sind dem Hinterleger gutzuschreiben.

² Der Kantonsgerichtspräsident kann hinterlegte Fahrnis auf Kosten der Interessenten gegen Feuer und Diebstahl versichern. Er trägt übrigens bei ordnungsgemässer Verwahrung für die hinterlegten Sachen keine Verantwortung.

Art. 18

Zuständige Amtsstelle für die Wahrung des Retentionsrechtes des Vermieters nach Art. 268b OR ist der Betreibungsbeamte.

⁵⁸ GDB 220.11

Art. 20

Als ortsübliche Ziele bei Kündigung von Mietverträgen (Art. 266b ff. OR) gelten der 31. März, 30. Juni und 30. September.

Art. 36a

Das Verwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Handelsregisters.

12. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 13. Juli 1967⁵⁹

Art. 1

Das Obergericht ist als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig für die Beschlussfassung betreffend:

- a. die Änderung des Fondsreglements (Art. 9 ff., Art. 54 Abs. 4 des Gesetzes),
- b. die Auflösung des Anlagefonds (Art. 28 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes).

13. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989⁶⁰

Art. 2 Abs. 2, 3 und 4

² Sie ist für alle selbstständigen nachträglichen Entscheide zuständig, welche nicht dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zustehen.

³ Die Strafverfolgungsbehörden ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug an.

⁴ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug sorgt ferner für die Durchführung der Bewährungshilfe.

Art. 3 Sachüberschrift *Staatsanwaltschaft*

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Staatsanwaltschaft obliegt die Vernichtung oder die Verwertung eingezogener oder dem Staat verfallener Gegenstände.

Art. 11 Abs. 2

² Im Übrigen ist für den Vollzug der Strafen die Jugendanwaltschaft zuständig.

Art. 12 *Aufgehoben*

Art. 13 *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen.

² Sie kann eine Fachperson aus dem Sozialbereich zur Beratung beiziehen.

⁵⁹ GDB 220.61

⁶⁰ GDB 330.11

Art. 25 Abs. 1 und 2

¹ Die Kosten des Vollzugs einer von Obwaldner Gerichten ausgesprochenen strafrechtlichen Massnahme trägt der Staat, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung auf den Verurteilten nicht rechtfertigen.

² ... *Aufgehoben*

14. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985⁶¹

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996,

beschliesst:

Art. 3 *Zweck*

¹ Das Gefängnis dient dem Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von kurzen Freiheitsstrafen sowie zur vorübergehenden Aufnahme von ausländerrechtlich Inhaftierten wie auch von polizeilich festgenommenen Personen; Jugendliche dürfen nur kurzfristig untergebracht werden.

² Ausserkantonale Inhaftierte können im Gefängnis aufgenommen werden. Die Gefängnisverwaltung entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 *Aufsichtsbehörde und Gefängnisverwaltung*

¹ Das Gefängnis untersteht dem Sicherheits- und Justizdepartement.

² Die Gefängnisverwaltung leitet und betreibt das Gefängnis in Sarnen, die Kantonspolizei die Zellen in Engelberg.

³ Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten oder bei Gefahr im Verzug ist für das Gefängnis Sarnen stellvertretend die Kantonspolizei zuständig.

⁴ Die Gefängnisverwaltung kann für den Gefängnisbetrieb die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Gefängnisorganisation, die Einweisungs- und Entlassungsmodalitäten, die Betreuungsmodalitäten, die Informationsrechte und -pflichten und die Hausordnung im Gefängnis.

Art. 5 *Einweisende Behörde*

¹ Die Einweisung erfolgt aufgrund der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen durch:

- a. den Jugendanwalt oder die Staatsanwälte,
- e. die eidgenössischen zivilen und militärischen Untersuchungsbehörden,
- f. die Migrationsbehörden.

² Die einweisende Behörde legt das Haftregime fest. In diesem Rahmen unterstehen die Insassen der Aufsicht der einweisenden Behörde.

³ ... *Aufgehoben*

⁶¹ GDB 330.21

Art. 6 *Betreuungs- und Leitungspersonal*

¹ Der Regierungsrat sorgt für das erforderliche Betreuungs- und Leitungspersonal der Gefängnisverwaltung. Weibliche Insassen sollen, wenn möglich, durch eine Frau betreut werden.

² ... *Aufgehoben*

³ Die Gefängnisverwaltung führt ein Insassenregister.

Art. 6a *Videoüberwachung*

¹ Die Videoüberwachung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gefängnis.

² Die Gefängnisverwaltung entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen.

³ Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss so gering wie möglich ausfallen.

⁴ Die Überwachung der Gefängniszellen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats.

Art. 7 *Einweisung und Entlassung*

¹ Die Gefängnisverwaltung entscheidet insbesondere bei psychisch oder physisch kranken Personen sowie bei Personen, die sonstwie durch ihr Verhalten den geordneten Gefängnisbetrieb gefährden, über die Aufnahme.

² Die Einweisung und Entlassung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde, die dem Betroffenen und der Gefängnisverwaltung auszuhändigen ist.

³ Mündlich verfügte Entlassungen sind der Gefängnisverwaltung und dem Betroffenen schriftlich zu bestätigen.

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Berauschte Personen sind in die Ausnüchterungszelle einzuweisen. Die Höchstdauer des Gewahrsams beträgt 24 Stunden.

³ ...*Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 2

² Nach der Entlassung hat die Gefängnisverwaltung der einweisenden Behörde Rechnung zu stellen.

Art. 10 *Rechte der Insassen*

¹ Die Insassen können bei der zuständigen Behörde jederzeit eine Aussprache verlangen.

² Die Insassen können Beschwerde führen:

- a. gegen das verfügte Haftregime bei der Einweisungsbehörde,
- b. gegen das Verhalten des Betreuungspersonals bei der Gefängnisverwaltung.

³ Verfügungen sind den Insassen und deren Vertreter schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Art. 11 *Pflicht zur Unterordnung*

Die Insassen haben die Anordnungen des Betreuungs- und Leitungspersonals zu befolgen.

Art. 12 *Disziplinarrecht*

¹ Diszipliniert wird, wer die Sicherheit, Ordnung oder Ruhe im Gefängnis gefährdet. Die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

² Disziplinarartatbestände sind:

- a. Nichtbeachten von Anordnungen und allgemeinen Regelungen der zuständigen Behörden oder des Betreuungs- und Leitungspersonals,
- b. Beschädigen von Zelle oder anderen Räumen oder deren Einrichtungen,
- c. Ein- und Ausführen (unter Umgehung der Kontrolle), Herstellen, Besitzen, Missbrauchen, Konsumieren sowie Vermitteln verbotener Sachen wie Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Alkohol, Drogen, Medikamente, Schriftstücke und Bargeld,
- d. Beschimpfen, Bedrohen, Belästigen oder Angreifen von Mitinhaftierten, Personal oder Drittpersonen,
- e. unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen inner- und ausserhalb des Gefängnisses,
- f. Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung oder Angelegenheit sowie Missbrauchen des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts,
- g. Missbrauchen von technischen Unterhaltungsgeräten oder andern Hafterleichterungen,
- h. Stören des Arbeitsbetriebs,
- i. Vorbereitung zur Flucht, Fluchtversuch, Flucht.

³ Anstiftung und Beihilfe gilt als Disziplinarartatbestand.

⁴ Disziplinarsanktionen sind der Verweis, die Busse, die Einschränkung im Haftregime und der Arrest.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sowie für die übrigen Haftarten.

Art. 14 Abs. 3 *Aufgehoben*

Art. 15 Abs. 3 *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die besonderen Anordnungen des Betreuungs- und Leitungspersonals, der einweisenden Behörden oder der Aufsichtsbehörde.

Art. 17 Abs. 1, 2 und 4

¹ Jedem Insassen wird auf Wunsch ein Fernsehgerät zur Verfügung gestellt.

² Weitere Unterhaltungsgeräte dürfen nur mit Bewilligung der Gefängnisverwaltung in die Zelle genommen werden. Für die Insassen in Untersuchungshaft bleiben die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

⁴ ...*Aufgehoben*

Art. 18 Abs. 2

² Wertsachen, Geld und andere Kostbarkeiten sind der Gefängnisverwaltung in Verwahrung zu geben.

Art. 20 Abs. 1 und 3

¹ Bedarf ein Insasse der medizinischen Behandlung, wird der Kantonsarzt oder ein anderer Arzt beigezogen.

³ Die Einweisungsbehörde oder die Gefängnisverwaltung kann nach Anhören des beigezogenen Arztes verfügen, dass kranke Insassen in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden.

Art. 23 Abs. 1 und 2

¹ Der schriftliche Verkehr der Untersuchungsgefangenen wird durch die Strafverfolgungsbehörden überwacht.

² Der schriftliche Verkehr der anderen Insassen ist nicht beschränkt. Er kann jedoch durch die Gefängnisverwaltung kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses beschränkt oder untersagt werden.

Art. 25 Abs. 1 und 2

¹ Die Insassen haben, soweit sie sich nicht im Sondervollzug befinden, Anspruch auf einen wöchentlichen Besuch. Die einweisende Behörde kann nach Absprache mit der Gefängnisverwaltung zusätzliche Besuche bewilligen, wenn diese den Aufenthaltzweck nicht gefährden.

² Die Einweisungsbehörde erteilt die Besuchsbewilligung. Die Gefängnisverwaltung bestimmt die Modalitäten des Besuchs (Dauer, Zeitpunkt).

Art. 26 Abs. 2 und 3

² Bei dringendem Verdacht auf Missbrauch dieses Rechts kann die einweisende Behörde oder die Gefängnisverwaltung die Besprechungen durch Kontrollmassnahmen beschränken.

³ Der Besuch von Verteidigern ist gestattet und darf beaufsichtigt werden. Die Gespräche dürfen jedoch nicht mit angehört werden. Bei Missbrauch kann der Kontakt mit dem Verteidiger beschränkt oder untersagt werden. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der einweisenden Behörden.

15. Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993⁶²

Art. 4 Abs. 1, 3 und 4

¹ Das Amt für Justiz, oder falls die Forderung den Betrag von Fr. 10 000.– übersteigt, das Sicherheits- und Justizdepartement, entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁶² GDB 350.11

³ Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe, oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so entscheidet das Amt für Justiz innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Für die Rückforderung ist das Amt für Justiz zuständig.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Vorbereitung der Entscheide einer geeigneten Stelle übertragen oder mit anderen Kantonen eine solche Stelle für diese Aufgabe errichten.

Art. 7 Ansprüche gegenüber dem Täter

¹ Wird eine Entschädigung oder eine Genugtuung geleistet, so macht das Amt für Justiz die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter auf dem Verfügungsweg geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

² Zu diesem Zweck teilt das Sicherheits- und Justizdepartement oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend die Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung dem Amt für Justiz mit.

³ Die Verfügungen des Amtes für Justiz können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

16. Bildungsverordnung vom 16. März 2006⁶³

Art. 21 Abs. 7

⁷ Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden.

17. Volksschulverordnung vom 16. März 2006⁶⁴

Art. 11 Abs. 2

² Sind die Beteiligten mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes.

18. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988⁶⁵

Art. 45 Abs. 3 Aufgehoben

19. Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005⁶⁶

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Für die Amtshandlungen der Staatsverwaltung und als amtliche Kosten in Verwaltungsverfahren gemäss der Verwaltungsverfahrensordnung werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im nachstehenden Rahmen erhoben:

⁶³ GDB 410.11

⁶⁴ GDB 412.11

⁶⁵ GDB 610.11

⁶⁶ GDB 643.11

- | | |
|--|-------------------------|
| b. von einem Departement oder der Staatskanzlei,
von besonderen Verwaltungskommissionen und
von der Staatsanwaltschaft sowie von den Amtsstellen | Fr.

bis 10 000.– |
|--|-------------------------|

20. Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988⁶⁷

Art. 27 *Einsatz von Polizei und Staatsanwaltschaft*

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft ermitteln selbstständig. Die Feuerwehr bzw. Chemie- und Strahlenwehr sind zur Unterstützung verpflichtet.

21. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952⁶⁸

Art. 15 Abs. 2

² Die Staatsanwaltschaft gibt der Bundesanwaltschaft von jeder Einleitung einer Strafuntersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel Kenntnis.

22. Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991⁶⁹

Art. 12 *Ausserordentliche Todesfälle*

¹ Ist der Tod gewaltsam durch Verbrechen, Selbsttötung, Unglücksfall oder ohne sichtbare Ursache eingetreten, so meldet der Arzt den Fall der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.

² Bei ausserordentlichen Todesfällen darf die Bestattung erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Art. 13 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder des Kantonsarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

23. Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 28. Januar 2010⁷⁰

Titel

III. Schlichtungsbehörde

Art. 4 *Sachliche Zuständigkeit*

Für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über das Arbeitsverhältnis sowie zur Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen ist die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig.

⁶⁷ GDB 780.31

⁶⁸ GDB 814.31

⁶⁹ GDB 817.11

⁷⁰ GDB 841.11

Art. 6 Abs. 1

¹ Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der kantonalen Schlichtungsbehörde ist das Verfahren frei.

Art. 7 *b. Handeln ohne Verlangen einer Partei*

Wenn die kantonale Schlichtungsbehörde im Falle von Kollektivstreitigkeiten nicht von einzelnen Beteiligten angerufen wird, so kann sie eine Vermittlung auch von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eintreten lassen.

Art. 8 *c. Schiedsgericht*

Die Parteien können vereinbaren, die kantonale Schlichtungsbehörde nach den Regeln der Zivilprozessordnung als Schiedsgericht einzusetzen.

Art. 9 *d. Ordnungsbussen*

Wird einer Vorladung der kantonalen Schlichtungsbehörde, zu erscheinen, zu verhandeln oder Auskunft zu geben, unberechtigtweise nicht Folge geleistet, so gilt Art. 167 der Zivilprozessordnung.

24. Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz vom 29. November 1991⁷¹

Art. 6 Abs. 3 *Aufgehoben*

25. Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973⁷²

Art. 46 *Anwendbare Vorschriften*

Bezüglich der Jugendgerichtshilfe wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendstrafverfahrens verwiesen.

26. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988⁷³

Art. 8 Abs. 2

² Vorbehalten bleibt die Regelung der Zuständigkeiten und der Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzug.

27. Forstverordnung vom 30. Januar 1960⁷⁴

Art. 60 Abs. 2

² Der Revierförster führt die Voruntersuchung, ermittelt den angerichteten Schaden oder den Wert des gefrevelten Gutes und erstattet, vermittelt einer Frevelliste der

⁷¹ GDB 843.11

⁷² GDB 874.11

⁷³ GDB 874.41

⁷⁴ GDB 930.11

Gemeinde- oder Korporationsbehörde, wenn diese zuständig ist, in allen anderen Fällen der Staatsanwaltschaft Anzeige unter Übermittlung eines Doppels an das Oberforstamt.

IV.

Der nachstehende **Kantonsratsbeschluss** wird wie folgt geändert:

Kantonsratsbeschluss über die Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 28. Juni 2002⁷⁵

2. Dem Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) werden die in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung festgesetzten Aufgaben übertragen. Dies sind:
 - a. die gemäss Art. 6 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 2008⁷⁶ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben;
 - b. die gemäss Art. 6 der Verordnung über die Schifffahrt vom 4. Dezember 2008⁷⁷ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben.

V.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 21. Mai 2010

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Hug
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Juni 2010

⁷⁵ GDB 771.41

⁷⁶ GDB 771.1

⁷⁷ GDB 774.11

Referendumsvorlage

Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt

vom 21. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 28b Absatz 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen regelt dieses Gesetz die Zuständigkeit sowie das Verfahren bei der Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung.

II. Behörden

Art. 2 *Aufsicht*

¹ Die Aufsicht wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement ausgeübt.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann in Weisungen insbesondere die Organisation, die Aufgaben sowie die Koordination der Beratungsstellen regeln.

Art. 3 *1. Polizei* *a. Interventionsbehörde*

¹ Die Polizei ist zuständig für die sofortige Ausweisung gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB. Sie informiert die ausgewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Ausweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der polizeilichen Ausweisung (Art. 292 StGB³) und über den Termin der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft.

² Die Polizei nimmt der ausgewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung ab. Die ausgewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

¹ SR 220

² GDB 101

³ SR 311.0

Art. 4 *b. Informationspflichten*

¹ Die Polizei informiert die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen.

² Die Polizei kann die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot der zuständigen Beratungsstelle übermitteln, wenn die Einwilligung der verletzenden Person oder ein Fall von Art. 5 Abs. 4 dieses Gesetzes vorliegt. Nach Eingang der Mitteilung kontaktiert die Beratungsstelle umgehend die verletzende Person. Lehnt diese eine Beratung ab, werden die übermittelten Unterlagen vernichtet.

Art. 5 *2. Staatsanwaltschaft* *a. Entscheid über Ausweisung*

¹ Die ausgewiesene Person wird innert 48 Stunden von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Diese überprüft die Verfügung der Polizei und entscheidet so bald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Ausweisung, ob die Ausweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden. Die Ausweisung und das Betretungsverbot können längstens um 10 Tage verlängert werden. Die Staatsanwaltschaft erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB einen schriftlichen und begründeten Entscheid.

² Erscheint die ausgewiesene Person nicht zur Einvernahme, so entscheidet die Staatsanwaltschaft aufgrund der Aktenlage über die Ausweisung und das Betretungsverbot.

³ Hat die ausgewiesene Person keine oder keine gültige Zustelladresse angegeben, so gilt die Verfügung betreffend die Ausweisung und das Betretungsverbot mit dem Erlass als eröffnet.

⁴ Weisungen im Sinne des Strafgesetzbuches, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren, können nur im Rahmen eines Strafverfahrens verfügt werden.

Art. 6 *b. Informationspflichten*

¹ Die Staatsanwaltschaft informiert die gefährdete Person unverzüglich über den Inhalt und die Dauer der Ausweisungsverfügung, über die Folgen einer Missachtung der Verfügung durch die ausgewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über ihre rechtlichen Möglichkeiten sowie insbesondere über die Möglichkeit zur Anrufung des Kantonsgerichtspräsidiums nach Art. 7 dieses Gesetzes.

² Die Staatsanwaltschaft informiert die ausgewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote.

³ Sind vormundschaftliche Massnahmen zu prüfen, so meldet die Staatsanwaltschaft die Ausweisung unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder bei Dringlichkeit der Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

Art. 7 *3. Kantonsgerichtspräsidium*

¹ Hat die gefährdete Person innert der von der Staatsanwaltschaft verlängerten Frist, spätestens aber innert sieben Tagen nach Erlass des Entscheids der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgerichtspräsidium um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 28 ff., Art. 172 und 175 ff. ZGB oder Art. 275 f. der Zivilprozessordnung (ZPO)⁴ ersucht, so verlängern sich die Ausweisung und das Betretungsverbot bis zum Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums, längstens aber um zehn Tage.

² Das Kantonsgerichtspräsidium informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

III. Verfahren

Art. 8 *Verweis*

¹ Das polizeiliche Verfahren sowie das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem Staatsverwaltungsgesetz⁵ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁶.

² Das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium richtet sich nach der Zivilprozessordnung, soweit nicht andere Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Art. 9 *Rechtsmittel*

¹ Gegen die Verfügung betreffend Ausweisung und Betretungsverbot der Staatsanwaltschaft kann beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums kann beim Obergericht angefochten werden.

Art. 10 *Verhältnis zu anderen Massnahmen*

¹ Die Schutzmassnahmen der Staatsanwaltschaft werden von den rechtskräftig angeordneten und vollzogenen zivilrechtlichen Massnahmen abgelöst. In diesen Fällen teilen die Organe der Zivilrechtspflege ihre Entscheidungen der Staatsanwaltschaft mit.

² Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

⁴ SR ...

⁵ GDB 130.1

⁶ GDB 133.21

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 *Hängige Verfahren*

Dieses Gesetz findet auf alle Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 21. Mai 2010

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Hug
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Juni 2010

Ausführungsbestimmungen über die Intensivfortbildung der Lehrpersonen der Kantonsschule

Aufhebung vom 18. Mai 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Intensivfortbildung der Lehrpersonen der Kantonsschule vom 25. April 1995¹ werden aufgehoben.

II.

Die Aufhebung tritt am 31. Mai 2010 in Kraft.

Sarnen, 18. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ LB XXIII, 358

Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Infos gültig für das Jahr 2010

Weshalb werden Zuschüsse ausgerichtet?

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Es sind keine freiwillige Beiträge, sondern gesetzliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Vorgaben für die Anspruchsberechnung!

Alle Personen, die seit 1. Januar 2010 in Obwalden ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer anerkannten Krankenkasse Prämien bezahlen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Prämienverbilligung beruht auf der durchschnittlichen Nettoprämie der Krankenpflegegrundversicherung des Kantons Obwalden. Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, mindestens 50 Prozent der Durchschnittsprämie vergütet. Die Prämie wird nur dann verbilligt, wenn diese höher ist als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt. Bis Fr. 37'000.– gilt ein Selbstbehalt von 9,5 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt er für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.– nicht ausbezahlt.

Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage!

Als Beurteilungskriterium gilt das steuerbare Einkommen mit Abzug und diversen Aufrechnungen nach KVV sowie 20 Prozent des steuerbaren Vermögens aus der letzten definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung.

Regelung für Berechtigte in Sonderfällen!

Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten von der Ausgleichskasse Obwalden die kantonale Durchschnittsprämie vollständig verbilligt und ist jeweils in der monatlichen Rente enthalten.

Was ist noch unbedingt zu beachten!

Auf die Zustellung von Antragsformularen wird verzichtet. Stattdessen werden alle Berechtigten, welche auf Grund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht haben, vom Kanton direkt ermittelt und erhalten im April 2010 eine Prämienverbilligungsverfügung zugestellt.

Alle übrigen Personen und Quellenbesteuerte, die einen Anspruch geltend machen wollen, können mit Hilfe eines Antragsformulars eine Berechtigung auf Prämienverbilligung überprüfen lassen und die Gesuchsunterlagen direkt vom Internet herunterladen. Die ausgefüllten Antragsformulare sind dann bis spätestens 31. Mai 2010 einzureichen.

Wie ist der Geldfluss bei einem Anspruch?

Nach Erhalt der Prämienverbilligungsverfügung erfolgt eine Reduktion der Steuerrechnung, sofern die Anspruchsberechtigten damit einverstanden sind. Das Guthaben wird derzeit zu 2 Prozent, gemäss Regelung im Steuergesetz, ab erster Rechnungsstellung bis am 30. November 2010 steuerfrei verzinst.

Wer beantwortet noch offene Fragen?

Auskunft über unseren Webaufttritt:

www.obwalden.ch

E-Mail: steuerverwaltung@ow.ch

Telefon 041 666 62 94

Sarnen, 27. Mai 2010

Steuerverwaltung

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin:

*M&A Gipstechnik AG,
Brünigstrasse 109, 6060 Sarnen*

Konkurseröffnung:

2. März 2010

Konkurseinstellung:

20. Mai 2010

Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG:

7. Juni 2010

Kostenvorschuss:

Fr. 4'000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 27. Mai 2010

Betreibung und Konkurs

Ehe- und Lebensberatung / Schwangerenberatung (elbe)

Der Verein «*Ehe- und Lebensberatung Luzern, Ob- und Nidwalden (elbe)*», Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die elbe bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr) in Luzern vereinbart.

Sarnen, 27. Mai 2010

Sozialamt Obwalden

Volkswirtschaftsdepartement

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

Freitag, 4. Juni 2010

Montag, 14. Juni 2010

Freitag, 2. Juli 2010

Montag, 12. Juli 2010

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD-Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren, die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe, die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 27. Mai 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 13.30 – 19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Frñnleichenam: Donnerstag, 3. Juni 2010 bis und mit Samstag, 5. Juni 2010
ist die Kantonsbibliothek geschlossen.

www.kantonsbibliothek.ow.ch

Sarnen, 27. Mai 2010

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Ausbildung Bäuerin (Jahreskurse Hauswirtschaft)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich Grundwissen rund um den Haushalt anzueignen oder Ihre Erfahrungen und Kenntnisse aus dem hauswirtschaftlichen Bereich und dem Familienhaushalt zu vertiefen und zu erweitern. Auf diese Weise können Sie einen höheren beruflichen Status erwerben, z. B. mit dem Abschluss Bäuerin (B) mit eidg. Fachausweis.

Unser Kursangebot können Sie als Jahreskurs besuchen oder einzelne Module auswählen.

Basissjahr Grundwissen (Verpflegung I, Wäscheversorgung, Garten, Textiles Gestalten, Wohnen und Reinigungstechnik)

Aufbaujahr Erweitertes Grundwissen, Prüfungsvorbereitung Bäuerin (Verpflegung II, Selbstversorgung, Recht, Rindviehhaltung, Agrotourismus, usw.)

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden

Grundacherweg 6, 6061 Sarnen

www.bwz-ow.ch, Telefon 041 666 64 80

An alle ehemaligen Teilnehmer/innen der Spanischkurse des BWZ OW

Cristina Suanzes Bucher lädt herzlich zu ihrem 10-jährigen Jubiläum am BWZ Obwalden alle ihre ehemaligen Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen zu einem Abendessen ein.

Datum: Freitag, 18. Juni 2010
Zeit: 17.00 Uhr
Ort: BWZ Obwalden, zwischen Schulhaus Trakt A und Trakt B
Anmeldung: Tel. 041 420 24 79
oder unter cristina.suanzes@bluewin.ch

Bitte bei der Anmeldung sich für die Gruppe «Comida», «Postre» oder «Bebida (vino)» anmelden und etwas zu Essen bzw. zu Trinken mitnehmen.

Es wird gegessen, geredet, und evtl. ein Film geschaut (BABEL, Untertitel auf Deutsch).

Cristina Suanzes Bucher freut sich über jede Anmeldung.

Weiterbildungskurse

Schriftliche Anmeldung bis **19. Juli 2010**

Einstufungstest möglich. Für weitere Auskünfte 041 666 64 80

Kleingruppe 5–8 Pers. Fr. 390.00, Standardgruppe 9–12 Pers. Fr. 310.–

Englisch

Grundstufe (A1)

S 21001 15x ab Di 31.08.10, 19.50 – 21.30h
Englisch-Einführung 2 Herbert Weibel
(*langsames Tempo*)

S 21002 15x ab Di 31.08.10, 18.00 – 19.40h
Elementary 1 Tammy Mc Hugh

S 21003 15x ab Di 31.08.10, 19.50 – 21.30h
Elementary 2 Moira Maters

S 21004 15x ab Mi 01.09.10, 19.50 – 21.30h
Elementary 3 Tammy Mc Hugh

S 21005 15x ab Di 31.08.10, 18.00 – 19.40h
Elementary 3 Moira Maters

S 21006 15x ab Mi 01.09.10, 18.00 – 19.40h
Elementary 4 Tammy Mc Hugh

S 21007 15x ab Do 02.09.10, 16.00 – 17.45h
Englisch 60+ (*AnfängerInnen mit Grundkenntnissen*) Margrit Vogler Sulzbach

S 21008 15x ab Mo 30.08.10, 09.15 – 11.00h
Englisch 60+ (*AnfängerInnen mit guten Vorkenntnissen*) Margrit Vogler Sulzbach

S 21009 15x ab Do 02.09.10, 09.00 – 10.40h
Englisch für Mütter Maria Dänzer

Mittelstufe 1 (A2)

S 21011 15x ab Do 02.09.10, 13.30 – 15.15h
Englisch 60+ Conversation Basic Margrit Vogler Sulzbach
(*Voraussetzung: Elementary oder ähnliches*)

S 21012 Conversation Basic 1 (British English)	15x ab Mo 30.08.10, 19.00 – 20.30h Claudia Zumstein	
S 21013 Conversation Basic 1 (American English)	15x ab Mo 30.08.10, 18.30 – 20.00h Maria Dänzer	
S 21014 Pre-Intermediate 1	15x ab Di 31.08.10, 18.00 – 19.40h Irène von Moos	
S 21015 Pre-Intermediate 2	15x ab Di 31.08.10, 19.50 – 21.30h Irène von Moos	
S 21016 Pre-Intermediate 3	15x ab Mo 30.08.10, 20.00 – 21.30h Maria Dänzer	
S 21017 Pre-Intermediate 4	15x ab Mo 30.08.10, 18.00 – 19.40h Irène von Moos	
Mittelstufe 2 (B1)		
S 21018 Englisch 60+ Conversation Medium	15x ab Mi 01.09.10, 09.15 – 11.00h Margrit Vogler Sulzbach	
S 21019 Intermediate 3	15x ab Mi 01.09.10, 19.50 – 21.30h Julian Exshaw	
S 21020 Intermediate 3	15x ab Mo 30.08.10, 19.50 – 21.30h Barbara Ellen Roy	
S 21021 Conversation Medium Level (American English)	15x ab Di 31.08.10, 18.00 – 19.40h Barbara Ellen Roy	
S 21022 Brücke zum First Certificate Course	15x ab Di 31.08.10, 19.50 – 21.30h Barbara Ellen Roy	
Fortgeschrittene (B2/C1)		
S 21024 Cambridge First Certificate Course	15x ab Mo 30.08.10, 18.00 – 20.30h Julian Exshaw	Fr. 860.00 (je nach TN günstiger)
<i>(Examen Dez 2010) exkl. Mock Examen Fr. 120.00</i>		
S 21025 Cambridge Advanced Certificate Course	15x ab Di 31.08.10, 18.30 – 21.00h Julian Exshaw	Fr. 860.00 (je nach TN günstiger)
<i>(Examen Juni 2011 od .Dez 2011) exkl. Mock Examen Fr. 120.00</i>		
S 21026 Conversation Higher Level (American English)	15x ab Mo 30.08.10, 18.00 – 19.40h Barbara Ellen Roy	
Französisch		
Grundstufe (A0 – A1)		
S 21030 Grundstufe 60+ (AnfängerInnen ohne Vorkenntnisse)	15x ab Do 02.09.10, 08.30 – 10.00h Monette Bürgi-Rancourt	
S 21031 Grundstufe A0-A1	15x ab Mo 30.08.10, 19.50 – 21.30h Monette Bürgi-Rancourt	
<i>Auch für AnfängerInnen ohne Vorkenntnisse geeignet</i>		
S 21032 Grundstufe A2	15x ab Di 31.08.10, 19.50 – 21.30h Monette Bürgi-Rancourt	
<i>AnfängerInnen mit Kenntnissen, einfache Conversation</i>		
Mittelstufe 1 (B1 – B2)		
S 21033 Français Conversation 60+	15x ab Do 02.09.10, 10.15 – 11.45h Monette Bürgi-Rancourt	

S 21034	15x ab Mo 30.08.10, 18.00 – 19.40h
Français Conversation 1	Monette Bürgi-Rancourt
<i>Für Maturanden und Lehrlinge, Refreshing</i>	
Mittelstufe 2: Fortgeschrittene (B2)	
S 21035	15x ab Di 31.08.10, 18.00 – 19.40h
Français Conversation 2	Monette Bürgi-Rancourt
<i>Auch für Maturanden und KV-Lernende geeignet</i>	
S 21036	15x ab Mo 30.08.10, 19.50 – 21.30h
Français Conversation-Civilisation	Josiane Aepli
<i>Als Vorbereitung für den Kurs DELF B1/B2</i>	
S 21037	15x ab Mo 30.08.10, 18.00 – 19.40h
Diplomkurs DELF B1	Josiane Aepli
<i>Voraussetzung: Einstufungstest, Prüfung: November 2010 oder März 2011</i>	
Italienisch	
Grundstufe (A0 – A1)	
S 21040	15x ab Do 02.09.10, 19.50 – 21.30h
Italiano 1	Maria Fasanella
S 21041	15x ab Mo 30.08.10, 18.00 – 19.40h
Italiano 2	Maria Fasanella
S 21042	15x ab Mo 30.08.10, 19.50 – 21.30h
Italiano 3	Maria Fasanella
S 21043	15x ab Do 02.09.10, 19.50 – 21.30h
Italiano 3	Nella Alario Di Salvatore
Mittelstufe (A2 – B1)	
S 21044	15x ab Mi 01.09.10, 18.00 – 19.40h
Italiano 4	Nella Alario Di Salvatore
S 21045	15x ab Do 02.09.10, 18.00 – 19.40h
Italiano 5	Nella Alario Di Salvatore
S 21046	15x ab Di 31.08.10, 19.50 – 21.30h
Italiano 6	Maria Fasanella
S 21047	15x ab Mi 01.09.10, 19.50 – 21.30h
Corso di ripetizione 1	Nella Alario Di Salvatore
S 21048	15x ab Do 02.09.10, 18.00 – 19.40h
Corso di ripetizione 2	Maria Fasanella
/Conversazione	
Spanisch	
Grundstufe (A0 – A1)	
S 21050	15x ab Mi 01.09.10, 15.30 – 17.00h
Español 60+ (<i>AnfängerInnen ohne Vorkenntnisse</i>)	Cristina Suanzes
S 21051	15x ab Mi 01.09.10, 19.50 – 21.30h
Español 1	Cristina Suanzes
S 21052	15x ab Mi 01.09.10, 19.50 – 21.30h
Español 2	Maribel Cubino
S 21053	15x ab Mi 01.09.10, 18.00 – 19.40h
Español 3	Cristina Suanzes
Mittelstufe (A2 – B2)	
S 21054	15x ab Do 02.09.10, 19.20 – 21.00h
Español 4	Cristina Suanzes
S 21055	15x ab Mo 30.08.10, 19.50 – 21.30h
Español 5	Maribel Cubino
S 21056	15x ab Do 02.09.10, 17.30 – 19.10h
Español 6	Cristina Suanzes

S 21057	15x ab Mo 30.08.10, 18.00 – 19.40h
Español 7	Maribel Cubino
S 21058	15x ab Mi 01.09.10, 18.00 – 19.40h
Español 9	Maribel Cubino
S 21059	15x ab Di 31.08.10, 19.30 – 21.00h
Conversación (B1/B2)	Cristina Suanzes

Russisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 21060	15x ab Mo 30.08.10, 19.50 – 21.30h
Russisch 1	Tatjana Burch-Lewina

Deutsch

Grundstufe (A0 – A1)

S 21070	15x ab Do 02.09.10, 19.00 – 20.30h
Deutsch 1	René Stalder

Mittelstufe I: (A1 – A2)

S 21071	15x ab Fr 03.09.10, 18.00 – 19.30h
Deutsch 2	René Stalder

Mittelstufe I + II: (A2 – B1)

S 21072	15x ab Fr 03.09.10, 19.30 – 21.00h
Deutsch 3	René Stalder

Chinesisch

Grundstufe (A0 – A1)

S 21080	15x ab Di 31.08.10, 19.40 – 21.20h
Chinesisch 1	Hui Qing Albrecht-Xu
<i>Im Vordergrund steht die Kultur, dazu erhalten Sie eine Einführung in die Sprache und Grammatik. Geeignet für AnfängerInnen ohne Vorkenntnisse oder mit wenig Kenntnissen</i>	
S 21081	15x ab Di 31.08.10, 18.00 – 19.30h
Chinesisch 3	Hui Qing Albrecht-Xu
<i>Vertiefen und Erweitern der Sprachkenntnisse</i>	

Anmeldung

Kursnummer:

☐ S _____ ☐ S _____

Name/Vorname: _____

Strasse: _____ Ort: _____

Tel. P.: _____ Tel. G.: _____

Natel: _____ Email: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____ Lehrzeit: _____

Sarnen, 27. Mai 2010

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch/bwz@ow.ch 041 666 64 80

Erwachsenenbildung

Familientreff Sarnen

Zischtigsträff

1./8./15./22./29. Juni 2010, 09.00 – 11.00 Uhr, Peterhof, Sarnen

Eltern-Kind-Singen

mit Stefanie Dillier, Rhythmiklehrerin,
02.06.10, 15.30 Uhr im Peterhof, Fr. 5.– pro Familie

Zwergennachmittag im Wald!

Wir suchen die Zwerge, spielen wie die Zwerge, sind selber Zwerge!
09.06.10, Treffpunkt 15 Uhr beim Pfadiheim, Zvieri aus dem eigenen Rucksack. Bei schlechtem Wetter gibt J. Koch 041/660 03 37 Auskunft.

FG Frauengemeinschaft Sarnen

Junibummel

Mo 14.06.2010

Wir treffen uns beim Sportplatz in Stalden. Für Getränke ist gesorgt, bitte etwas zum Bräteln mitnehmen. Treffpunkt 18.45 Parkplatz Ey, 19.00 Sportplatz Stalden, findet bei jedem Wetter statt.

Vereinsausflug ins Papiliorama und nach Murten

Datum: Mi 23.06.10

Abfahrt: 7.45 Uhr Wilen Post
7.50 Uhr Restaurant Peterhof
8.00 Uhr Parkplatz Ey

Rückkehr: ca. 20.00 Uhr

Kosten: Fr. 85.–

Anmelden bis am 14.06.2010 bei Christine Stauber 041 661 04 09 oder
fgsarnen@gmx.ch

Familientreff Giswil

Kutschenfahrt

Mittwoch 16.06.10

Mit Gross und Klein und Alt und Jung erkunden wir Giswil.

Treffpunkt: bei der Grossteiler Kirche

Zeit: 1. Gruppe: 15.00 – 16.00 Uhr
2. Gruppe: 16.00 – 17.00 Uhr

Achtung: Beschränkte Platzzahl!

Kosten: Fr. 7.–

Anmeldung: bis 8. Juni an Irene Schrackmann-Studer
Tel. 041 675 25 74

Die Giswiler Laui – ein wilder Bach / mit Bärli Halter

Lokalgeschichtlicher Spaziergang.

Geschichten rund um den Wildbach «Lau» in Giswil. Von bösen Überschwemmungen, der Hexerei und tüchtigen Bauern, von der Flösserei, mächtigen Wehren und einem trockengelegten See und vom jahrhundertlangen Zusammenleben mit dem wilden Bach. Eine leichte Wanderung, Weglänge gut 5 Kilometer. Der Spaziergang findet bei jedem Wetter statt. Nicht geeignet für Gehbehinderten und kleine Kinder!

Sa. 29.05.10 | 13.30–16.30h. | 1 mal | Fr. 20.–

Alphornblasen für Anfänger / mit Lukas Christinat

Das urschweizerische Instrument erfährt neuen Zuspruch. Sie möchten das Instrument spielen lernen oder möchten sich weiterentwickeln: Atemtechnik, Ansatz, Intonation, Artikulation. Sie werden einzeln und in der Gruppe üben. Kurs in Kleingruppe. Instrument selber mitbringen (Alphorn in GES) – kann auch bei jedem Alphornmacher ausgeliehen werden.

Sa 5. 06.2010 | 13.30–15.00h. | 2 mal | Fr. 155.–

Heilkraft aus den Händen / mit Marguerite Maier

Universelle Harmonisierende Lebensenergie

In jedem Menschen schlummern Heilkräfte, die aktiviert werden können für Mensch und Tier. Seit Jahrtausenden fliesst universelle Heilenergie durch menschliche Hände. Es geht um eine einfach zu lernende und sehr wirkungsvolle Methode, sich selbst und anderen Menschen und Tieren durch gezieltes Hinlegen der Hände auf schmerzende Stellen zu helfen. Die Anwendung geschieht auf dem Körper oder in dessen Nähe, leicht, ohne Druck und absichtslos. Sie lernen durch praktische Übungen wie das Energiesystem arbeitet, und wie Sie es für Ihr Wohlbefinden nutzen können.

Sa 5. 06.2010 | 14.00–17.00h und

So 6.6.2010 | 10.00–13.00 h u. 14.00–17.00 h | Fr. 245.–

Von Reben, Weinen und Winzern / mit Peter jun. Krummenacher

Besuch des Obwaldner Rebberges in der Tellen, Kägiswil.

Langsam spricht es sich rum, dass in Obwalden ein Rebberg zu finden ist, der liebevoll gepflegt und professionell geführt wird: Das Reblage Tellen des Winzerpaares Peter Krummenacher und Karin Dähler. Kommen Sie mit auf einen Rundgang durch Rebberg und Kellerei. Sie erfahren Interessantes aus erster Hand zum Weg der Traube, vom Stock bis zum Wein im Fass. Im Anschluss degustieren und geniessen wir die feinen Weine. Findet bei jeder Witterung statt.

Sa 12.06.10 | 9.00–12.00h | Fr. 30.–

Vom Wald in die Küche – Pilze / mit Peter Kälin

Auf der Suche nach neuen Pilzzubereitungen.

Gemeinsam begeben wir uns auf die Entdeckungsreise und suchen neue Zubereitungsmöglichkeiten für Pilze. Vorkenntnisse sind keine erforderlich, Liebe zu gutem Essen und Spass am Entdecken genügen. Wir bereiten uns eine Vielzahl bisher noch unbekannter Köstlichkeiten zu, degustieren und wählen passende Weine. Neue Rezepte sind das Ziel.

Di 15.06.10 | 18.00–21.00h | Fr. 90.–

Kleintiere im Tümpel erforschen u. erleben / Michael Wanner-Neuhaus

In Zusammenarbeit mit natur&umwelt ob- nidwalden

Mit Fangnetz, Sieb, Lupe und Gläser erkunden und erleben wir die Welt der Kleintiere in Bach und Tümpel. Kinder unter 6 Jahren nur mit Begleitung.

Sa, 26. 06.10 | 9.30–11.30 h |

Erwachsene Fr. 10.–/Kinder Fr. 5.–/Familie Fr. 25.–

Erlebnis Pilze / mit Peter Kälin

Eine Einführung in die Welt der Pilze – für AnfängerInnen

Geheimnisvolle Natur – Welt der Pilze. Vor unserer Haustür können Sie auf Pilze unterschiedlicher Art stossen, solche die giftig sind oder solche die zum leckeren Genuss verführen. Dieser Kurs führt Sie auf erlebnishafte Weise in die Welt der Pilze ein. Sie erfahren Wichtiges und Interessantes, lernen Merkmale, Einteilung, fachgerechtes Pilzsammeln kennen. Neben einem Theorieteil erleben Sie einen interessanten Tag in freier Natur und bereiten mit den gefundenen Pilzen über offenem Feuer ein Risotto zu. Keine Vorkenntnisse erforderlich

Do 12. 8.10 | 19.00–22.00 h und Sa, 14.8.10 | 8.00–16.00 h | oder

Do 26. 8.10 | 19.00–22.00 h und Sa, 28.8.10 | 8.00–16.00 h | Fr. 70.–

Anmelden und Information

Freizeitzentrum Obwalden FZO

Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock), 6060 Sarnen

Telefon 041 662 08 44, Fax 041 662 08 41

E-Mail: kurse@fzo.ch, www.fzo.ch

Dienstag bis Samstag 13.30 bis 17.00 Uhr

Pro Senectute Obwalden

Begleitete Ferienwoche – Bitte sofort anmelden – die Zimmeranzahl ist beschränkt

Die beliebte Ferienwoche, organisiert von Pro Senectute OW, findet vom 15. bis 21. August 2010 in Wildhaus im Hotel Toggenburg statt. Mit diesem Ferienangebot werden selbständige Damen und Herren ab 60 Jahren (Alleinstehende und Paare) angesprochen, die in einer anderen Umgebung Abstand vom Alltag nehmen möchten.

Es werden freiwillig jeden Tag leichte Spaziergänge oder kleinere Ausflüge in der Umgebung angeboten. Gratisbenützung der Bergbahnen und Post-

auto an 3 Tagen, freier Eintritt in Warmwassersprudelbad (35°C, gut gegen Rheuma). Die Ferienwoche wird geleitet von einer Begleiterin mit Ausbildung und Erfahrung in der Betreuung von Seniorengruppen. Sie sorgt sich, wo notwendig und erwünscht, um das Wohl der Feriengäste. Die Hin- und Rückfahrt erfolgen ab allen Gemeinden mit dem Car. Verlangen Sie unseren ausführlichen Prospekt.

Infos zur Veranstaltung:

Pro Senectute Obwalden
Ulrike Teimel, Sekretariat
Brünigstrasse 118
6060 Sarnen
Tel. 041 660 57 00 (vormittags)
E-Mail: ulrike.teimel@ow.pro-senectute.ch

Via Cordis

Der Weg des Herzens

In der Stille entdecken wir das sanfte Herz, den Brunnen unseres Seins, unsere Ganzheit. Wir sind in der Gegenwart und können uns mit unserem Wesen und unserer Lebensaufgabe verbinden.

Kursleitung: Bruce Davis und Ruth Davis, Assisi
Datum: 04.–06. Juni 2010, FR 18.30–SO 16.00 Uhr
Kursgeld: Fr. 250.– plus Pension

Kontemplationssamstag

Unter dem Motto «Wer sucht, der findet, wer anklopft, dem wird aufgetan!» steht dieser Tag allen interessierten Menschen offen. Er dient dem Kennenlernen und Vertiefen des Herzensweges.

Kursleitung: Franz-Xaver Jans-Scheidegger, Marie-Alice Blum
Datum/Zeit: 5. Juni 2010, SA 11–17.15 Uhr
Kosten: Fr. 60.– (inkl. einfaches Mittagessen)

Weitere Informationen

VIA CORDIS-Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft
Tel. 041 660 50 45, Fax 041 660 90 47
info@viacordis.ch, www.viacordis.ch

Samariterverband Unterwalden

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursdaten	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
134	Kerns	12.06.2010	Sa	08.00 – 15.30	02.06.10
		13.06.2010	So	08.00 – 12.00	

135	Sarnen	12.06.2010	Sa	08.00 – 15.30	02.06.10
		19.06.2010	Sa	08.00 – 12.00	
136	Ennet- bürgen	19.06.2010	Sa	08.00 – 16.00	06.06.10
		26.06.2010	Sa	08.00 – 11.30	
137	Giswil	19.06.2010	Sa	09.00 – 17.00	09.06.10
		20.06.2010	So	09.00 – 12.00	
138	Ennet- moos	19.06.2010	Sa	08.00 – 12.00	09.06.10
		26.06.2010	Sa	08.00 – 15.00	
139	Alpnach	26.06.2010	Sa	08.00 – 15.30	16.06.10
		27.06.2010	So	08.00 – 12.30	
140	Buochs	27.08.2010	Fr	20.00 – 22.00	17.08.10
		28.08.2010	Sa	08.00 – 17.30	
141	Sarnen	28.08.2010	Sa	08.00 – 15.30	18.08.10
		04.09.2010	Sa	08.00 – 12.00	
144	Oberdorf	03.09.2010	Fr	20.00 – 22.00	24.08.10
		04.09.2010	Sa	08.00 – 17.00	

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
133	Engelberg	07.06.2010	Mo/Fr	19.30 – 21.30	28.05.10
143	Ennet- bürgen	02.09.2010	Do/Di	20.00 – 22.00	23.08.10
145	Engelberg	06.09.2010	Mo/Fr	19.30 – 21.30	27.08.10

Refresher

Fr. 50.00 (3 Stunden)

Notfallsituation erkennen, Folgeschäden verhindern, Sofortmassnahmen ergreifen

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
542	Engelberg	30.08.2010	Mo	19.30 – 22.30	20.08.10

Kursanmeldung: Tel. 041 612 19 21, www.samariter-unterwalden.ch

E-Mail: kurse@samariter-unterwalden.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz – Kantonalverband Unterwalden

Babysitter-Kurse

Dieser Kurs bietet dir die Möglichkeit das nötige Wissen und dazu einen anerkannten Kursausweis zu erlangen, der dich berechtigt, fremde Kinder zu betreuen und zu hüten.

Zielgruppe: Personen ab dem 13. Altersjahr (Jahrgang 1997)

Dauer: 10 Stunden, 4 x 2,5 Stunden

Kosten: Fr. 100.– Einzelpersonen, Fr. 190.– Geschwister

Buochs

Daten: Mo 23.08.10, 30.08.10, 06.09.10, 13.09.10
jeweils 17.30–20.00 Uhr
Ort: Baumgarten
Kursleitung: Priska Odermatt
Anmeldung: bis 30.06.10, Veronika Achermann, 041 620 11 22

Daten: Di 12.10.10, 19.10.10, 26.10.10, 02.11.10
jeweils 17.30–20.00 Uhr
Ort: Baumgarten
Kursleitung: Priska Odermatt
Anmeldung: bis 30.06.10, Veronika Achermann, 041 620 11 22

Sarnen, 27. Mai 2010

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

7. Juni 2010

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Kanton Obwalden, c/o Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Hochbau, Flüelistrasse 3, Sarnen
Objekt: Neubau Büroprovisorium, Versetzen Velounterstand und Hundezwinger sowie Neubau Parkplätze
Ort: Parzelle 247, Polizeigebäude Foribach, Sarnen
Zone: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: Stefan und Franziska Hossli-Mauerhofer, Kilchmatten-
weg 16, 3053 Münchenbuchsee
Objekt: Neubau Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 3017, Sitacher, Wilen
Zone: zweigeschossige Wohnzone innerhalb Planungszone nach
RRB Nr. 101/2005 und Gewässerschutzbereich Au

Kerns

Bauherrschaft: Annamarie Vogelsang-Vock, Obere Feldeggstrasse 19,
Sarmenstorf
Objekt: Anbau an bestehendes Ferienhaus (Abstellraum)
Ort: Parzelle 1996, Engelsburg 35, Melchsee-Frutt
Zone: zweigeschossige Ferienhauszone (F2)
überlagernde Zone(n): Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Bauherrschaft: Wallimann AG, Pfisternstrasse 4, Alpnach Dorf
Objekt: Fassadensanierung Gasthaus zur Pfistern
Ort: Parzelle 276, Dorf, GB Alpnach
Zone: Kernzone 1
Planungszone nach RRB Nr. 101/2005
Gefahrenstufe Ü4/W57
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Lungern

Bauherrschaft: Josef Vogler-Halter, Geissweg 10, Bürglen
Objekt: Neubau landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege
(nachträgliches Baugesuch)
Ort: Parzellen 756 und 1632, Schäferschlüecht, Lungern
Zone: Landwirtschaftszone (L), Wald (W), übergeordnete Zone(n):
Landschaftsschutzgebiet k Westufer Lungerersee Bürglen-
Kaiserstuhl, Planungszone nach RRB Nr. 101/2005, Natur-
gefahren SR II, Gewässerschutzbereich Zone UeB

Bauherrschaft: Urban Hüppi, Allmendlistrasse 4, Lungern
Objekt: Anbau an das bestehende Wohnhaus
Ort: Parzelle 348, Allmendlistrasse 4, Lungern
Zone: Ortsbildschutzzone (O), überlagerte Zone(n): Naturgefahr-
en SL 2, W0, Gewässerschutzbereich Zone Au, Grund-
wassergebiet

Bauherrschaft: Karl und Elisabeth Burch-Gasser, Brünigstrasse 78,
Lungern
Objekt: Um- und Anbau bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 259, Dorf, Brünigstrasse 78, Lungern
Zone: Dorfkern (D), überlagerte Zone(n): Gewässerschutzbereich
Zone Au, Grundwassergebiet

Engelberg

Bauherrschaft: bd Baumanagement AG, Riedenmatt 2, 6371 Stans
Objekt: Neubau 2 Mehrfamilienhäuser mit Autoeinstellhalle
Ort: Parzelle 2072, Studentenweg 4, Engelberg
Zone: W2B, Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: Doris Knipp-Bechter, Kaspar Koppstrasse 119,
6030 Ebikon
Objekt: Umbau/Anbau Attikageschoss
Ort: Parzelle 145, Dorfstrasse 43, Engelberg
Zone: Dorfzone, überlagert mit geringer Gefährdung, Planungs-
zone Hochwasserschutz nach RRB Nr. 101/2005, Gewäs-
serschutzbereich Au

Bauherrschaft: Werner und Brigitte Stadler, General-Wille-Strasse 68,
Postfach 126, 8706 Feldmeilen
Objekt: Einbau Dachlukarne
Ort: Parzelle 766, Horbisstrasse 46, Engelberg
Zone: W2A, Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: StWEG Wasserfallstrasse 52, Wasserfallstrasse 52, Engel-
berg
Objekt: Ersatz von 2 Dachflächenfenstern, Einbau eines neuen
Dachflächenfensters, Einbau eines Kamins
Ort: Parzelle 1287, Wasserfallstrasse 52, Engelberg
Zone: Gewerbezone, überlagert mit geringer und mittlerer Ge-
fährdung, Planungszone Hochwasserschutz nach RRB
Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: Martin und Marianne Theiler-Galliker, Wiegenacker-
strasse 213, 5735 Pfeffikon
Objekt: Abänderungseingabe/Vergrösserung Balkon
Ort: Parzelle 1445, Wasserfallstrasse 197, Engelberg
Zone: Landwirtschaftszone, überlagert mit mittlerer Gefährdung,
Planungszone Hochwasserschutz nach RRB Nr. 101/2005,
Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, Engelberg
Objekt: Ausbau Schwandstrasse
Ort: Parzellen 181, 211, Schwandstrasse (Talmuseum bis Schulhausstrasse), Engelberg
Zone: W2B, ÜG (Strasse), überlagert mit geringer Gefährdung, Planungszone Hochwasserschutz nach RRB Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au

Bauherrschaft: Kaspar und Anna Würsch-Müller, Vorderstalden, Engelberg
Objekt: Neubau Erschliessungsstrasse
Ort: Parzellen 755, 584, 590, 589, 757, 2384, Nassboden
Zone: Landwirtschaftszone, Wald, überlagert mit mittlerer und erheblicher Gefährdung, Planungszone Hochwasserschutz nach RRB Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet

Sonder-
bewilligungen: Raumplanerische Feststellungsverfügung
Rodungsbewilligung
Rodungsgrund: Erschliessungsstrasse
Fläche Rodung: 571 m² temporär, 196 m² definitiv
Ersatzleistung: 196 m² an Ort

Sarnen, 27. Mai 2010

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Vermisste Werttitel

Vermisst werden:

6 Altgülden von Fr. 1'543.93, Fr. 258.21, Fr. 510.29, Fr. 193.25, Fr. 143.21 sowie Fr. 3'350.–, im 1. Rang, total Fr. 5'998.89,

lastend auf Grundbuch Sarnen, Liegenschaft Nr. 1693, Plan Nr. 47, Mos.

Heutiger Grundeigentümer: Bernhard Burch, geb. 04.12.1945, Oberwilerstrasse 55, 6062 Wilen.

Die allfälligen Besitzer der erwähnten Werttitel werden aufgefordert, diese innert Jahresfrist dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonst die Kraftloserklärungen erfolgen.

Sarnen, 20. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident II

Mitteilung (Art. 67 ZPO)

Der Kantonsgerichtspräsident II hat mit Verfügung vom 20. Mai 2010 über die *PURE LIVE ENTERTAINMENT AG*, Breitenweg 10, 6370 Stans, den Konkurs angeordnet.

Die *PURE LIVE ENTERTAINMENT AG*, Breitenweg 10, 6370 Stans, wird aufgefordert, diese Verfügung bis zum 2. Juni 2010 beim Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, abzuholen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, gilt die Verfügung als am 2. Juni 2010 zugestellt.

Sarnen, 25. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident II

Publikation im Grundbuchbereinigungsverfahren

Ausserordentliche Ersitzung nach Art. 662 ZGB

(1. Publikation)

Folgende Gesuchsteller

1. Alphenossenschaft beider Stalden
2. Alphenossenschaft Bettenalp
3. Alphenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke
4. Einfache Gesellschaft Alphenossenschaft Melchsee, bestehend aus:
Alphenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke, Privat-Melchsee-Alphenossen von Kerns und Melchsee-Alphenossen von Sarnen
5. Alphenossenschaft Melchtal
6. Alphenossenschaft Schild-Buechischwand
7. Alphenossenschaft Wolfisalp
8. Korporation Kerns
9. Kapellenstiftung unter dem Patronat des hl. Wendelin im Ramersberg

stellen das Gesuch, dass sie im Grundbuch als Eigentümer von verschiedenen Grundstücken eingetragen werden. Sie machen geltend, sie würden die unten aufgeführten, bisher nur provisorisch auf ihren Namen im Grundbuch eingetragenen Grundstücke seit "unvordenklichen Zeiten, jedenfalls seit weit über 30 Jahren" besitzen. Da jedoch die Erwerbstitel für diese Liegenschaften nicht vorlägen und gemäss Art. 23 f. der Bereinigungsverordnung ein Eintrag ins Grundbuch zu erfolgen habe, ersuchen sie aufgrund ihres langjährigen Besitzes um Eintragung des Eigentums an diesen Grundstücken zu ihren Gunsten. Nach Art. 23 der Bereinigungsverordnung ist in diesem Falle ein Verfahren nach Art. 662 ZGB (ausserordentliche Ersitzung) durchzuführen, und es sind die entsprechenden Veröffentlichungen vorzunehmen. Wenn keine Einsprache gegen die Eigentumsbeanspruchung erfolgt oder nach Erledigung der Einsprachen, wird über den angebehrten Eintrag entschieden.

Von den Gesuchstellern werden folgende Grundstücke zu Eigentum angesprochen und die Eigentumseintragung im Grundbuch verlangt:

1. Alpgenossenschaft beider Stalden

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	1113	VIIIa 322	707'814 m2	Hinterstalden	Planauflage
2.	1116	VIIIa 323	460'410 m2	Vorderstalden	Planauflage
3.	1117		7'613 m2	Lägerschwand	

2. Alpgenossenschaft Bettenalp

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	1324	VIII 53	3'466'514 m2	Bettenalp	Lt. Grundbuch 19.08.1976 Beleg 2GB276

3. Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	952	IX 189	229'290 m2	Chlingen	
2.	1112	VIII 103	118'193 m2	Blegi	
3.	1163	VIIIa 325	168'539 m2	Unter-Lachen	Planauflage
4.	1164		36'457 m2	Ober-Lachen	
5.	1165	VII 89	222'916 m2	Ober-Lachen	Planauflage
6.	1166		20'286 m2	Ober-Lachen	
7.	1198	VII 68	185'044 m2	Stäfeli	
8.	1199		1'786 m2	Obheg	
9.	1200		6'102 m2	Obheg	
10.	1201	VII 67	2'164 m2	Obheg	
11.	1202	VII 67	118'494 m2	Obheg	
12.	1224	VII 71	12'518 m2	Bettenebnet	Planauflage
13.	1225	VII 70	37'969 m2	Bettenebnet	Planauflage Kauf+Tausch 10.03.1989 Beleg 347
14.	1226	VII 72	6'723 m2	Bettenebnet	Planauflage Abtretung 01.10.2007 Beleg 1375
15.	1228	VI 193	87'504 m2	Flüe	Planauflage
16.	1229		68'124 m2	Blattisiten	
17.	1230	VI 61	310'658 m2	Linderen	
18.	1231	VI 61	28'543 m2	Linderenburch	
19.	1232	VI 61	1'049 m2	Linderen	
20.	1233	VI 61	2'649 m2	Linderen	
21.	1234	VI 61	7'366 m2	Linderen	
22.	1235	IV 241	575'952 m2	Arvi	Planauflage
23.	1236		5'111 m2	Lägerflue	
24.	1239		68'510 m2	Stüri	
25.	1240		40'352 m2	Stüri	
26.	1242		213'051 m2	Kernser-Blacki	
27.	1243	II 213	83'679 m2	Reismatt	Planauflage

28.	1244		5'746 m2	Reismatt	
29.	1245		16'196 m2	Ruedlenzopf	
30.	1246		11'306 m2	bei den Trögen	
31.	1247	IV 242	34'869 m2	Heitlisboden	Planauflage
32.	1248		3'002 m2	Unter-Eggi	
33.	1249		2'201 m2	Chlingenzüg	
34.	1250		4'203 m2	Chlingenzüg	
35.	1254	II 210	52'493 m2	Scharti	
36.	1256	IV 244	12'171 m2	Chüenerenegg	Planauflage
37.	1258	IV 243	2'765 m2	Hermannstalden	Planauflage
38.	1259	IV 132	24'642 m2	Schwand	
39.	1260		4'302 m2	Ziflucht	
40.	1261		17'593 m2	Brüschwaldplätz	
41.	1269	IV 19	53'320 m2	Ebnetzinggen	
42.	1270	IV 17	79'667 m2	Ebnet	
43.	1284	IV 133	30'425 m2	Rütmatt	
44.	1285	IV 133	6'331 m2	Brandgraben	
45.	1286	IV 133	11'109 m2	Rütmatt	
46.	1287	IV 133	23'922 m2	Rütmatt	
47.	1288	IV 133	9'308 m2	Rütmatt	
48.	1289	VIII 48	178'719 m2	Eglibrunnen	Lt. Vermessung
49.	1291	VIII 200	110'139 m2	Lengmatt	
50.	1296	VIII 63	36'817 m2	Stöck	Lt. Grundbuch 20.11.1961 Beleg 1GB208 Planauflage
51.	1298	VIII 63	27'871 m2	Stöck	Planauflage
52.	1299	VIII 63	37'998 m2	Oberstöck	Planauflage
53.	1301		4'875 m2	Cheselengestrüpp	
54.	1302		5'000 m2	Cheselengestrüpp	
55.	1303		3'149 m2	Cheselengestrüpp	
56.	1304	VIII 68	2'549 m2	Cheselengestrüpp	
57.	1306	VIII 68	302'404 m2	Cheselen	
58.	1307		4'199 m2	Jäst	
59.	1308	VIII 62	122'474 m2	Hugschwendi	Planauflage
60.	1311	VIIIa 330	163'902 m2	Schwend	Planauflage
61.	1313	VIII 1	6'394'106 m2	Hochalp Aa	Lt. Grundbuch 01.01.1912 Beleg 1VIII1 Parzellierung 12.06.2001 Beleg 840 Kauf+Tausch 08.11.2001 Beleg 1572 Parzellierung 14.11.2001 Beleg 1600 Verkauf 24.10.2005 Beleg 1304 Kauf+Tausch 21.01.2009 Beleg 83
62.	1325	VIII 170	9'516'864 m2	Tannen	Lt. Grundbuch 31.10.1950 Beleg 1VIII1 Berichtigung 05.08.2002 Beleg 1142
63.	1328		400 m2	Tannen	
64.	1364	VIIIa 327	140'690 m2	Waldmatt	Planauflage
65.	1365	VIIIa 305	144'814 m2	Gschwend	Planauflage
66.	1366	VIIIa 306	154'437 m2	Gschwend	Planauflage
67.	1367	VIIIa 307	138'066 m2	Gschwend	Planauflage
68.	1368	VIII 201	164'137 m2	Bergmatt	Lt. Grundbuch u. Planauflage Tausch 08.06.1998 Beleg 856
69.	1371	VIIIa 318	2'322 m2	Blegi	Planauflage
70.	1381		325'817 m2	Hohmad	

71.	1445	VIII 326	157'757 m2	Jäst	Planauflage
72.	1483		621'491 m2	Gräfmatt	
73.	1485		247'437 m2	Benalp	
74.	1518	II 210	37'750 m2	Scharti	
75.	1519	II 210	6'106 m2	Scharti	
76.	1520	IV 244	22'490 m2	Chüenerenegg	Planauflage
77.	1975	VIIIa 295	210 m2	Hochalp Aa	Parzellierung 21.10.1980 Beleg 1GB295
78.	1983		2'847 m2	Hochalp Aa	Parzellierung 27.05.1981 Beleg 563
79.	1984		2'072 m2	Hochalp Aa	Parzellierung 27.05.1981 Beleg 563
80.	1985		2'930 m2	Hochalp Aa	Parzellierung 27.05.1981 Beleg 563

4. Einfache Gesellschaft Alpgenossenschaft Melchsee, bestehend aus:
Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke, Privat-Melchsee-
Alpgenossen von Kerns und Melchsee-Alpgenossen von Sarnen

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	1323	VIII 89	4'620'395 m2	Melchsee	Lt. Grundbuch 18.12.1933 Beleg 1GB90 Kauf 25.08.1983 Beleg 1039 Kauf 02.06.2006 Beleg 760 Parzellierung 02.06.2006 Beleg 760

5. Alpgenossenschaft Melchtal

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	1106	VIII 196	6'083'415 m2	Alp Schwandholz, Oberstafel, Gruebi, Stock, Nünalp, Fomatt, Wend	Altgrundbuch Planauflage
2.	1290	VIIIa 329	4'897 m2	Schwendli	Planauflage
3.	1312	VIII 187	358'322 m2	Unterboden	Planauflage
4.	1326	VIIIa 328	1'370'205 m2	Zigerboden	Planauflage

6. Alpgenossenschaft Schild-Buechischwand

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	1114	VIIIa 324	1'550'479 m2	Denalp-Chleistalden	Lt. Grundbuch und Planauflage Berichtigung 05.08.2002 Beleg 1140

7. Alpgenossenschaft Wolfisalp

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	1327	VIIIa 320	3'560'836 m2	Wolfisalp	Planauflage

8. Korporation Kerns

Gemeindegebiet Kerns:					
Nr.	Parz.	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	4	IX 1	80'280 m2	Boll-Dätschimatt	Lt. Grundbuch 09.12.1930 Beleg 11 Flächenkorrektur 23.08.2002 Beleg 1206
2.	166	IX 24	93 m2	Grund	
3.	177	IX 25	19'082 m2	Allmendegg	
4.	200	IX 28	30'766 m2	Rüti	
5.	201	IX 29	2'737 m2	Rüti	
6.	203	IX 30	94'820 m2	Rüdlibord	
7.	209	IX 31	569 m2	Grundboden	Kauf 18.12.1945 Beleg TGB475 Flächenkorrektur 28.10.2003 Beleg 1701
8.	211	IX 32	5'089 m2	Grund	
9.	224	IX 33	11'376 m2	Chalcheren	
10.	231	IX 34	513 m2	Foribach	
11.	233	IX 35	1'201 m2	Foribach	
12.	235	IX 36	3'586 m2	Boll	Lt. Grundbuch 15.03.1985 Beleg
13.	240	IX 37	5'348 m2	Dätschimatt	
14.	269	IXS39	89'753 m 2	Hinderflue	Lt. Grundbuch 10.05.1951 Beleg 171254
15.	270	IXS40	104'012 m2	Hinderflue	Lt. Grundbuch 22.03.1961 Beleg 11346
16.	271	IXS41	17'367 m2	Hinderflue	Lt. Grundbuch 22.03.1961 Beleg 11346
17.	276	IX 42	56'146 m2	Rüti	Tausch 10.03.1989 Beleg 343 Landumlegung 17.12.2008 Beleg 1884
18.	279	IX 43	9'080 m2	Rüti	
19.	282	IX 447	50'743 m2	Oberrüti	Lt. Grundbuch 27.11.1952 Beleg 18IX245 Landumlegung 17.12.2008 Beleg 1884
20.	309	IX 45	683 m2	Münchenried	
21.	313	IX 46	2'328 m2	Rüebeten	
22.	322	IX 47	1'221 m2	Underhübeli	
23.	323	IX 48	1'112 m2	Chapellenwäldli	
24.	333	IX 49	47'489 m2	Bonächerli	
25.	335	IX 50	13'245 m2	Plätzli	
26.	338	IX 51	107 m2	Plätzli	
27.	339	IX 52	3'769 m2	Franzenrüti	
28.	341	IX 53	3'865 m2	Hübeli	
29.	342	IX 54	19'308 m2	Hübeli	
30.	344	IX 55	12'180 m2	Hübeli	
31.	346	IX 56	22'897 m2	Underrüti	
32.	347	IX 57	16'802 m2	Oberrüti	
33.	348	IX 58	47'072 m2	Chapellenwäldli	
34.	349	IX 59	57'935 m2	Etschi	Kauf: Zukauf für Strasse Beleg 5 Bl. 20III
35.	354	IX 60	6'119 m2	Etschi	
36.	355	IX 61	11'031 m2	Farnrüti	
37.	357	IX 63	9'159 m2	Gerzenseeweid	
38.	358	IX 64	4'425 m2	Kleinallmendli	Kauf 29.04.1950 Beleg 1 Kauf 09.04.1963 Beleg 37 Bl. 244
39.	359	IX 65	5'086 m2	Kleinallmendli	Kauf 29.04.1950 Beleg 2 Kauf 09.04.1963 Beleg 37 Bl. 244/9
40.	366	IX 66	12'195 m2	Stöck	Lt. Grundbuch 29.04.1950 Beleg 1IX208 Berichtigung 05.08.2002 Beleg 1141
41.	369	IX 67	21'330 m2	Hintereberen	
42.	370	IX 68	185'388 m2	Ebernwald	Lt. Grundbuch 08.04.1949 Beleg 2IX68 Berichtigung 05.08.2002 Beleg 1141
43.	371	IX 69	209'182 m2	Eberenallmend	

44.	372	IX 70	2'249 m2	Eberen	
45.	373	IX 71	752 m2	Eberen	
46.	374	IX 72	1'893 m2	Eberen	
47.	375	IX 73	61'227 m2	Wad	Kauf 09.04.1963 Beleg 37 Bl. 244
48.	376	IX 74	33'516 m2	Wad	Kauf 09.04.1963 Beleg 37 Bl. 244
49.	381	IX 75	33'496 m2	Acheriwald	
50.	382	IX 76	1'853'648 m2	Kernwald	Planauflage Kauf/Tausch 30.12.1960 Beleg TB157
51.	383	IX 77	392'712 m2	Eberenwald	
52.	384	IX 78	52'975 m2	Grund	
53.	386	IX 79	29'738 m2	Rüti	Verkauf 18.12.1945 Beleg Mut. 475 Zuwachs 30.12.1960 Beleg Mut. 1431 Tausch 29.10.1998 Beleg 1681
54.	387	IX 80	436 m2	Boll	Verkauf 08.06.1951 Beleg 4P2195 Kauf 30.12.1977 Beleg 14P1 Flächenänderung 15.03.1985 Beleg 332
55.	389	IX 81	87 m2	Grund	
56.	391	IX 82	9'341 m2	Sagenried	
57.	392	IX 83	140'585 m2	Grossried	
58.	395	IX 84	5'862 m2	Münchenried	
59.	396	IX 85	56'504 m2	Grossried	Planauflage
60.	399	IX 86	30'371 m2	Rossfang	Zusammenlegung 22.08.1963 Beleg 1
61.	441	IX 88	21'687 m2	Chüenibergwald	
62.	442	IX 89	3'710 m2	Sagenried	Planauflage
63.	445	IX 91	50'868 m2	Rüebeten	
64.	447	IX 92	87'020 m2	Sagenried	Lt. Grundbuch und Planauflage
65.	448	IX 93	31'741 m2	Sand	Lt. Grundbuch 12.07.1948 Beleg 11V141 Verkauf 08.03.2005 Beleg 311
66.	454	IX 95	111'829 m2	Ingäu	Planauflage
67.	460	IX 96	2'582 m2	Acherligass	Kauf 21.10.1964 Beleg 1/172
68.	466	IX 97	22'722 m2	Mei	
69.	468	IX 98	968 m2	Mei	Lt. Grundbuch 21.10.1964 Beleg 1/172
70.	473	IX 99	21'254 m2	Bielti	
71.	492	IX 102	855 m2	Sand	Tausch 09.06.1983 Beleg 750
72.	498	IX 104	2'133 m2	Sand	Lt. Grundbuch
73.	503	IX 105	119 m2	Sand	Lt. Grundbuch u. Planauflage
74.	517	IX 107	499 m2	Rüti	
75.	531	IX 109	1'411 m2	Stalldiweg	
76.	537	IX 110	9'214 m2	Eberen	
77.	554	IX 111	3'392 m2	Sagenried	Lt. Grundbuch Flächenänderung 04.12.2001 Beleg 1712
78.	558	IX 112	595 m2	Ingäustrasse	Kauf 23. Juni 1953 Beleg 30 Bl. 244/9
79.	572	IX 113	2'042 m2	Obburgli	
80.	573	IX 114	110'088 m2	Bielti	
81.	577	IX 115	16'763 m2	Bielti	
82.	578	IXS116	116'423 m2	Rosenmätteli/Steini	
83.	584	IX 117	3'496 m2	Mürggasse	
84.	595	IX 118	31'097 m2	Burgflue	
85.	612	IX 120	3'772 m2	Chapellenwäldli	
86.	633	IX 121	599 m2	St. Antoni	
87.	637	IX 122	3'539 m2	Eggweg	Lt. Grundbuch u. Planauflage Kauf 04.10.1984 Beleg 1326
88.	651	IX 123	244'500 m2	Allmendegg	Verkäufe 02.10.1931 Beleg 18
89.	652	IX 124	13'666 m2	Eggwald	
90.	670	IX 125	20'726 m2	Eggwald	

91.	685	IX 127	1'403 m2	St. Antoni	Planauflage
92.	687	IX 128	7'436 m2	Leimern	Gemäss Grundbuch 02.10.1931 Beleg 18 Verkauf 25.03.1953 Mut. 1020
93.	690	IX 129	25'090 m2	Underbächenbord	
94.	775	IX 131	67'653 m2	Finneren	
95.	776	IX 132	19'745 m2	Finnerenwald	
96.	777	IX 133	3'374 m2	Finnerenwald	
97.	779	IX 134	16'704 m2	Finneren	
98.	781	IX 135	2'510 m2	Finneren	
99.	782	IX 136	33'508 m2	Finneren	Verkauf 08.08.1939 Mut. 243
100.	807	IX 140	1'202 m2	Gruebi	
101.	816	IX 141	3'377 m2	Gerli	Verkauf 12.06.1959 Beleg 1VI53
102.	828	IX 142	3'139 m2	Stotzrüti	
103.	832	IX 143	27'934 m2	Muri	Planauflage
104.	836	IX 144	4'603 m2	Muriholz	
105.	848	IX 145	94'294 m2	Brand	
106.	853	IX 146	2'196 m2	Lätten	
107.	854	IX 147	727 m2	Hostett	
108.	868	IX 148	778 m2	Quellbrunnen	
109.	872	IX 149	55'042 m2	Gsässli	
110.	873	IX 150	6'830 m2	Gsässli	
111.	874	IX 151	1'084 m2	Gsässli	
112.	875	IX 152	1'357 m2	Gsässli	
113.	876	IX 153	1'933 m2	Gsässli	
114.	877	IX 154	5'013 m2	Gsässli	
115.	878	IX 155	1'480 m2	Gsässli	
116.	879	IX 156	3'280 m2	Gsässli	
117.	880	IX 157	2'722 m2	Gsässli	
118.	881	IX 158	3'974 m2	Gsässli	
119.	882	IX 159	2'129 m2	Gsässli	
120.	883	IX 160	1'554 m2	Gsässli	
121.	884	IX 161	2'821 m2	Gsässli	
122.	885	IX 162	3'656 m2	Gsässli	
123.	886	IX 163	2'398 m2	Gsässli	
124.	887	IX 164	1'918 m2	Gsässli	
125.	888	IX 165	2'978 m2	Gsässli	
126.	889	IX 166	2'534 m2	Gsässli	
127.	890	IX 167	2'873 m2	Gsässli	
128.	891	IX 168	3'515 m2	Gsässli	
129.	892	IX 169	4'632 m2	Gsässli	
130.	893	IX 170	1'039 m2	Rüti	
131.	894	IX 171	4'299 m2	Rüti	
132.	895	IX 172	1'706 m2	Rüti	
133.	896	IX 173	2'795 m2	Rüti	
134.	897	IX 174	9'225 m2	Rüti	
135.	898	IX 175	2'256 m2	Rüti	
136.	899	IX 176	977 m2	Rüti	
137.	900	IX 177	4'155 m2	Rüti	
138.	904	IX 179	8'283 m2	Furrenboden	
139.	919	IX 180	72'440 m2	Rüti	Zukauf 08.02.1938
140.	924	IX 181	35'494 m2	Oberried	
141.	927	IX 182	6'934 m2	Ochsenfeldgrüpf	

142.	931	IX 184	88'080 m2	Oberried	
143.	932	IX 185	187'894 m2	Oberried	
144.	937	IX 186	13'008 m2	St. Antoni	
145.	939	IX 187	4'453 m2	St. Antoni	
146.	951	IX 188	29'502 m2	Chlingen	
147.	953	IX 190	9'158 m2	Chlingen	
148.	955	IX 191	1'306 m2	Sand	
149.	975	IX 194	6'163 m2	Hostett	
150.	1008	IX 195	5'439 m2	Melchtal	Lt. Grundbuch Kauf 10.09.1982 Beleg 979
151.	1016	IX 196	23'753 m2	Bord	
152.	1023	IX 197	806 m2	Gerli	Zukauf 12.06.1959 Beleg 1 Bl. 53VI
153.	1028	IX 198	33'208 m2	Brandgraben	
154.	1029	IX 199	1'324 m2	Rüti	
155.	1032	IX 200	233'737 m2	Oberried	
156.	1038	IX 201	2'511 m2	Gsässli	
157.	1075	IV 246	1'429 m2	Sand/Erlenbach	Planauflage
158.	1103	IX 205	313'718 m2	Unterbodenwald	
159.	1115	IX 206	544'295 m2	Brüschwald/Hermannstalden	Lt. Grundbuch u. Planauflage
160.	1120		197'905 m2	Stöckliwald	
161.	1155	IX 202	50'812 m2	Sand-Melchaa	Planauflage Abtretung 01.10.2007 Beleg 1374
162.	1156	IX 203	151'798 m2	Melchaa	Abtretung 01.10.2007 Beleg 1375
163.	1251	IV 148	2'960 m2	Sädel	Lt. Grundbuch u. Planauflage Kauf 02.02.1955 Beleg 1 Namensänderung 20.01.1997 Beleg 83
164.	1255	IX S. 225	12'507 m2	Scharti	Planauflage
165.	1257	IX S. 225	19'497 m2	Hermannstalden	Planauflage
166.	1263		51'255 m2	Furmatt	
167.	1265		2'777 m2	Furmatt	
168.	1268	IV 240	101'611 m2	Ebnetsinggen	Planauflage
169.	1275	IV 133a	1'142'066 m2	Brandsite	Lt. Grundbuch Berichtigung 05.08.2002 Beleg 1137
170.	1300	IX 8	206'285 m2	Hochalpenwald	durch Parzellierung der Parz. 1115
171.	1305	VIII 321	1'071'725 m2	Grosswald	Planauflage
172.	1369	VIIIa 311	198'512 m2	Blegi-Wald	Planauflage
173.	1370	VIIIa 312	7'743 m2	Blegi	Planauflage
174.	1372	VIIIa 313	10'102 m2	Aeschmatt	Planauflage
175.	1373	VIIIa 314	6'394 m2	Aeschmatt	Planauflage
176.	1374	VIIIa 315	148'239 m2	Rütiwald	Planauflage
177.	1375	VIIIa 316	9'067 m2	Aeschmatt	Planauflage
178.	1376	VIIIa 317	3'647 m2	Aeschmatt	Planauflage
179.	1377	VIIIa 308	85'102 m2	Aeschmatt	Planauflage
180.	1378	VIIIa 309	174'236 m2	Sitwald	Planauflage
181.	1379	VIIIa 310	429'437 m2	Durren+Gschwendwald	Planauflage
182.	1380	VIII 34	105'964 m2	Durrenbach-B'setzi-Stöck	Lt. Grundbuch u. Planauflage Kauf + Tausch 17.11.1983 Beleg 1428
183.	1389	IX 210	542 m2	Rüebeten	
184.	1396	IX 207	2'117 m2	Klein-Allmendli	Lt. Grundbuch
185.	1397	IX 207	578 m2	Klein-Allmendli	Lt. Grundbuch
186.	1398	IX 207	366 m2	Klein-Allmendli	Lt. Grundbuch
187.	1440	IX 7	488'130 m2	Stockwald	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908 Planauflage P.1440 Kauf 29.09.1995 Beleg 1464 P. 1440

188.	1441	IX 7	138'792 m2	Lengmattwald	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
189.	1442	IX 7	448'892 m2	Cheselen-Wissdossenwald	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
190.	1443	IX 7	471'013 m2	Unterbodenwald	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
191.	1444	IX 7	516'344 m2	Vomattwald	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
192.	1446	IX 7	7'973 m2	Engiberg	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
193.	1447	IX 7	3'615 m2	Delligen	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
194.	1448	IX 7	1'714 m2	Buechischwand	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
195.	1449	IX 7	9'496 m2	Buechischwand	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
196.	1450	IX 7	231'013 m2	Buechischwand	Parz. der Parz. 1115 Mut. 908
197.	1451	VII 84	70'450 m2	Bettenebnet/Durrenbach	Planaufgabe
198.	1452	VII 85	327'764 m2	Buechischwand/Durrenbach	Planaufgabe Abtretung 01.10.2007 Beleg 1374
199.	1453	IX 8	65'631 m2	Schluchiegg	durch Parzellierung der Parz. 1115
200.	1454	IX 8	451'749 m2	Lachenwald	durch Parzellierung der Parz. 1115
201.	1455	IX 8	193'755 m2	Schluchi-Holengräben	durch Parzellierung der Parz. 1115
202.	1456	IX 8	725'508 m2	Schafberg-Ferich	durch Parzellierung der Parz. 1115
203.	1457	IX 8	351'870 m2	Ruedsperr-Stäfeli	durch Parzellierung der Parz. 1115
204.	1458	IX 8	434'582 m2	Haurital/Obheg/Stäfeli	durch Parzellierung der Parz. 1115
205.	1459	VII 69	85'414 m2	Teufebnet	
206.	1460	IX 8	10'847 m2	Teufebnet	durch Parzellierung der Parz. 1115
207.	1461	VII 86	659'225 m2	Brandstock	Planaufgabe Abtretung 01.10.2007 Beleg 1375
208.	1462	IX 8	11'649 m2	Engiberg	durch Parzellierung der Parz. 1115
209.	1463	IX 8	403'346 m2	Firnerenwald	durch Parzellierung der Parz. 1115
210.	1464	VI 30	6'606 m2	Firnerenwald	
211.	1465	VI 33	7'609 m2	Firnerenwald	Lt. Grundbuch u. Planaufgabe
212.	1466	VI 34	6'467 m2	Firnerenwald	Planaufgabe
213.	1467	VI 38	4'845 m2	Firnerenwald	
214.	1468	VI 32	3'168 m2	Firnerenwald	Planaufgabe Lt. Grundbuch 28.12.1928 Beleg 1VI32 Kauf 27.08.2004 Beleg 1304
215.	1469	VI 29	2'727 m2	Firnerenwald	
216.	1470	VI 27	1'452 m2	Firneren	Planaufgabe
217.	1471	VI 26	6'996 m2	Firneren	Planaufgabe
218.	1472	VI 28	3'381 m2	Firneren	
219.	1473	IX 9	870'758 m2	Firneren-Spitzernwald	Parzellierung Mut. 908
220.	1474	IX 9	277'884 m2	Linderenwald	Parzellierung Mut. 908
221.	1475	IX 9	257'801 m2	Stockwald/Hundschüpfen	Parzellierung Mut. 908
222.	1476	IX 9	369'392 m2	Rütiwald/Stöck	Parzellierung Mut. 908
223.	1477	IX 9	413'240 m2	Brand-/Fideritschiwald	Parzellierung Mut. 908
224.	1478	IX 9	399'340 m2	Blacki/Chäsveg/Schibenwang	Parzellierung Mut. 908
225.	1479	IX 9	566'181 m2	Reismattwald/Schibenwang	Parzellierung Mut. 908
226.	1480	IX 9	1'524'456 m2	Heitletschwald/Eggiwald	Parzellierung Mut. 908
227.	1481	IX 9	1'846'759 m2	Bielti/Chilenwald/Oberwald	Parzellierung Mut. 908 Tausch 20. April 1994 Beleg 697
228.	1482	VII 87	97'228 m2	Buechischwandwald	Planaufgabe Kauf u. Tausch 10.03.1989 Beleg 346 Abtretung 01.10.2007 Beleg 1374
229.	1484		444'636 m2	Schafberg	
230.	1509		7'156 m2	Erzhüs	
231.	1521	IX S. 225	496 m2	Hermannstalden	Planaufgabe
232.	1537	VII 80	7'403 m2	Schild	Kauf 05.01.1957 Beleg 1 Zukauf 17.08.1959 Beleg 2
233.	1582	IX 10	2'327 m2	Oberried	
234.	1583	IX 181	10'648 m2	Oberried	

235.	1648	Villa 260	38'069 m2	Stöck	Kauf 23.12.1967 Beleg 1GB260 Kauf 10.09.1971 Beleg 3GB260 Kauf 08.10.1977 Beleg 5GB260 Kauf 29.09.1995 Beleg 1464 Kauf 11.12.1997 Beleg 1813 Kauf+Tausch 08.06.1998 Beleg 856 Verkauf 30.03.2005 Beleg 427
236.	1651	III 71	716 m2	Rüebeten	Abtrennung 22.08.1963 1 bei Bel.70/71
237.	2105		419 m2	Hohbüel	Verkauf 14.02.1931 Beleg 1128 Parzellierung 01.10.1987 Beleg 1355 Abtretung 14.01.1994 Beleg 81 Verkauf 14.01.1994 Beleg 81
238.	2144		3'325 m2	Durrenbach-Bsetzi	Lt. Grundbuch VIII/34
239.	2145		188 m2	Chatzenrain	Verkauf 14.02.1931 Beleg 1128 Parzellierung 01.10.1987 Beleg 1355 Parzellierung 07.07.1988 Beleg 968 Parzellierung 11.08.1988 Beleg 1109
240.	2227		486 m2	Sagenried	Lt. Grundbuch 10.02.1955 Beleg 2IX64
241.	2571		1'198 m2	Oberrüti	Lt. Grundbuch 27.11.1952 Beleg 18IX245 Landumlegung 17.12.2008 Beleg 1884 Parzellierung 17.12.2008 Beleg 1884

9. Kapellenstiftung unter dem Patronat des hl. Wendelin im Ramersberg

Gemeindegebiet Sarnen:					
Nr.	Parzelle	GB-Blatt	Fläche	Grundstück	Provisorischer Erwerbstitel
1.	1106	C.67	340 m2	Ramersberg-Kapelle	Bereinigung 13.05.1924 Beleg 1+2C67 Kauf 27.07.1987 Beleg 999

Diese Publikation erfolgt zweimal. Allfällige Einsprachen gegen den Eigentumsanspruch der Gesuchsteller sind innert 60 Tagen seit der zweiten Publikation schriftlich und begründet beim Kantonsgerichtspräsident Obwalden einzureichen, ansonsten die Eintragung des Eigentums zu Gunsten der Gesuchsteller im Grundbuch verfügt wird.

Die Bereinigung bezüglich der Lasten und Rechte an diesen Grundstücken wird durch das vorliegende Verfahren nicht betroffen; diese Bereinigung erfolgt in einem separaten Verfahren durch das Bereinigungsamt Obwalden.

Sarnen, 27. Mai 2010

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Kehrriechtabfuhr im Kanton Obwalden, inkl. Engelberg

Infolge Feiertages am Donnerstag, 3. Juni 2010 (Fronleichnam) wird die Kehrriechtabfuhr wie folgt geregelt:

Montag, 31. Mai 2010

Lungern
Giswil
Engelberg

Dienstag, 1. Juni 2010

Sarnen Süd (südl. Nordstrasse)
Sachseln

Mittwoch, 2. Juni 2010	Sarnen, (Sonnenberg/Ramersberg/ Stalden/Wilen/Kirchhofen) Sarnen Nord (nördl. Nordstrasse)/Kägiswil Kerns
Donnerstag, 3. Juni 2010	<i>keine Kehrriechtabfuhr</i>
Freitag, 4. Juni 2010	Alpnach Engelberg

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten. Der Kehrriech muss am Mittwoch und Freitag jeweils ab 07.00 Uhr bereit stehen.

Die Geschäftsstelle des Entsorgungszweckverbands Obwalden bleibt am Freitag, 4. Juni 2010 geschlossen.

Sarnen, 27. Mai 2010

Entsorgungszweckverband

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinderat Sachseln. Zählung der leer stehenden Wohnungen vom 1. Juni 2010

Mit Stichtag 1. Juni 2010 wird durch das Bundesamt für Statistik die Zählung der leer stehenden Wohnungen durchgeführt.

Als Leerwohnungen bzw. leer stehende Wohnungen im Sinne dieser Zählung gelten alle möblierten oder unmöblierten Wohnungen, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Wohnungen oder Einfamilienhäuser, welche am Stichtag (1. Juni) unbesetzt aber bewohnbar sind.
- Wohnungen oder Einfamilienhäuser, welche am Stichtag (1. Juni) zur dauernden Miete von mindestens drei Monaten oder zum Kauf angeboten werden.

Dazu gehören auch annähernd fertig erstellte Wohnungen, welche zur Miete oder zum Verkauf ausgeschrieben sind, deren Innenausbau jedoch erst nach Mietvertrags- oder Verkaufsabschluss zu Ende geführt wird.

Ferien- oder Zweitwohnungen und -häuser zählen als leer stehende Wohnungen, sofern sie zur Dauermiete von mindestens drei Monaten oder zum Verkauf ausgeschrieben sind.

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sachseln, die am 1. Juni 2010 über eine leer stehende Wohnung im vorerwähnten Sinne verfügen werden gebeten, dies umgehend der Gemeindekanzlei (Tel. 041 666 55 55) zu melden.

Sachseln, 25. Mai 2010

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Sanierung Hinterdorfstrasse. Alte Landstrasse und Gässliweg, Alpnach Dorf. Orientierung bezüglich Zustandsaufnahmen

Gemäss Strassensanierungsprogramm 2010 der Gemeinde Alpnach ist vorgesehen, die Sanierung der Hinterdorfstrasse, Alten Landstrasse und des Gässliwegs zu planen. Die Planung erfolgt durch das Ingenieurbüro Emch + Berger WSB AG, Emmenbrücke.

Im Zusammenhang mit dem Variantenstudium müssen im Bereich der oben erwähnten Strassen diverse Detailaufnahmen durch ein Vermessungsbüro durchgeführt werden. Für die Geländeaufnahmen müssen die Vermesser zum Teil angrenzende Grundstücke entlang der Strassen betreten. Die Vermessungsequipe wird mit Leuchtwesten klar erkennbar sein. Die Aufnahmen werden im Monat Juni 2010 erfolgen.

Die Auftraggeberin bittet die betroffenen Grundeigentümer um Verständnis.

Alpnach, 27. Mai 2010

Einwohnergemeinde Alpnach

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

5. Mai 2010

Prime Boutique GmbH, in Sarnen, CH-035.4.034.006-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 20. Juni 2008, Seite 11, Publ. 4531786). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 21. April 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

5. Mai 2010

SUNSEARCH PROPERTIES LIMITED, bisher in Genf, CH-660.0.361.004-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 11. Juni 2008, Seite 8). Statutenänderung: 15. 04. 2010. Firma neu: SUNSEARCH PROPERTIES AG. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: c/o Hess & Schmid, Rechtsanwälte und Notare, Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von Grundstücken im Ausland. Die Gesellschaft kann die Grundstücke belasten und veräussern. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mit-

teilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im SHAB. Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, können Mitteilungen an die Aktionäre auch schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail an die Aktionäre erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Neupert, Dieter W., von Winterthur, in Küsnacht (Küsnacht ZH), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fiscale Treuhand B. Forster, in Einsiedeln, (CH-170.1.003.095-8), Revisionsstelle [wie bisher]; Känzig, David, von Oberbipp, in Weiningen ZH, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

5. Mai 2010

Berggasthaus Aelggialp, Silke Schwenger, in Sachseln, CH-140.1.002.922-6, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 151 vom 7. August 2009, Seite 13, Publ. 5185590). Die Firma ist infolge Geschäftsüberganges erloschen.

6. Mai 2010

EyeFE AG (EyeFE Ltd.) (EyeFE SA), in Alpnach, CH-140.3.003.604-6, Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 29. April 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung und Koordination von Projektentwicklungen, hauptsächlich im Bereich von Medizinalprodukten (Medikamente, medizinische Geräte usw.), die Registrierung solcher Produkte, deren Herstellung sowie deren Vermarktung in der Schweiz und weltweit. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.-. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen, falls der Gesellschaft alle Namen und Adressen bekannt sind, schriftlich oder per E-Mail, ansonsten durch Publikation im SHAB. Gemäss Gründererklärung vom 29. April 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kempf, Martin Andreas, von Flüelen, in Uetikon am See, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

6. Mai 2010

BPO GmbH in Liquidation, in Kerns, CH-130.4.009.038-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 230 vom 26. November 2008, Seite 13, Publ. 4749012). Fusion: Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Enterprise Integration Team GmbH, nun BPO Business Process Outsourcing GmbH, in Schwyz (CH-130.4.002.849-9) über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht.

7. Mai 2010

Bracha AG, in Engelberg, CH-140.3.003.605-4, c/o PartnerConsult Hergiswil AG, Hinterdorfstrasse 4, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 30. April 2010. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist

Ankauf, Verkauf, Überbauung, Vermietung und Verwaltung von gewerblichen Liegenschaften und Immobiliengesellschaften, sowie Abwicklung der in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte. Ferner bezweckt die Gesellschaft die Entwicklung und Durchführung von Bauprojekten auf eigene und fremde Rechnung, Finanzierung von Bauprojekten, das Angebot von Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich von Immobilien- und Bauprojekten. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Eingetragene Personen: Pifko, Ronny, von Zürich, in Zürich, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Peter Weyermann & Cie Treuhandgesellschaft, in Zürich (CH-020.2.001.739-5), Revisionsstelle.

7. Mai 2010

Chrysalis Pharma AG, in Sachseln, CH-140.3.003.606-2, Chilchgasse 8, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26. April 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Verwertung gewerblicher Schutzrechte im weitesten Sinn, insbesondere aus dem Bereich pharmazeutischer Produkte, sowie die Herstellung und den Vertrieb solcher Produkte. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 200'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.–. Aktien: 200'000 Namenaktien zu CHF 1.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, von der PVT Polyver Trust AG, in Sachseln (CH-270.3.002.059-0) nach der Gründung gemäss einem noch zu erstellenden Vermögensübertragungsvertrag Aktiven und Passiven des pharmazeutischen Entwicklungsprojekts Epanova zum Preis von höchstens CHF 75'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Bufton, Roland, britischer Staatsangehöriger, in Wilen (Sarnen), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tóth-von Kisker, Thomas, von Kloten, in Bottmingen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Spleiss, Johannes, deutscher Staatsangehöriger, in Ziefen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mathys, Dr. Peter, von Dällikon und Riehen, in Allschwil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Alltax AG, in Basel (CH-280.3.918.834-3), Revisionsstelle.

7. Mai 2010

LaToupie Holding SA, in Sachseln, CH-140.3.003.607-8, Birkenweg 11, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 5. Mai 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Finanz-, Handels-, Industrie-, Mobiliar- und Immobilien-Unternehmen auf internationaler Ebene in eigener Rechnung oder als Kommissionsagent, unter Ausschluss

von Immobilienbeteiligungen in der Schweiz. Aktienkapital: CHF 200'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.–. Aktien: 200 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Eingetragene Personen: Julmy, Georges, von Tifers, in Sugiez (Bas-Vully), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Gfeller + Partner AG, in Langenthal (CH-053.3.000.856-2), Revisionsstelle.

7. Mai 2010

Restaurant DUKES, Hotel EDEN, Rödiger, in Engelberg, CH-140.1.002.972-2, Bahnhofstrasse 7, 6390 Engelberg, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Restaurants. Eingetragene Personen: Rödiger, Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Engelberg, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

7. Mai 2010

Iseni Pilatus Taxi GmbH, bisher in Sarnen, CH-140.4.002.837-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 93 vom 15. Mai 2006, Seite 11, Publ. 3374880). Statutenänderung: 29. April 2010. Sitz neu: Alpnach. Domicil neu: Schlieren 3, 6055 Alpnach Dorf. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Geschäftsführungserklärung vom 29. April 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Iseni, Dzeljal, mazedonischer Staatsangehöriger, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.– [bisher: in Kägiswil (Sarnen)]; Iseni, Cesfere, mazedonische Staatsangehörige, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.– [bisher: in Kägiswil (Sarnen)].

Sarnen, 27. Mai 2010

Handelsregister

Eigentumsübertragungen

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 1107 bis 1107 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 17a der Verordnung über das Grundbuch (GDB 213.41) seit 1. Juli 2008 im Internet nicht mehr veröffentlicht.

